(Hisp.)
58
k

Hisp.
58 k.

Haller

<36625580200011 S

<36625580200011

Bayer. Staatsbibliothek

Carl Ludw. von
Haller.

Ueber die

Conſtitution

der

Spaniſchen Cortes.

Von

Herrn von Haller,

Verfaſſer der Reſtauration der Staatswiſſenſchaft.

Magnanimus vere et libere loqui amat. TAC.

1 8 2 0.

66 D

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorbericht.

Der Eingang dieſer Schrift, nebſt der eigentlichen Anzeige und Beurtheilung der ſogenannten Spaniſchen Conſtitution bis zur 49ſten Seite, war ſchon im Jahr 1814 abgefaßt, ſobald ich das Büchlein welches dieſen Titel führt, kennen gelernt hatte; iſt aber ſeither unbeendigt in meinem Pulte liegen geblieben, theils wegen anderen wichtigen litterariſchen Beſchäftigungen, welche meine ganze Zeit in Anſpruch nahmen, theils auch weil beſagte Conſtitution durch ihre Vernichtung den Reitz der Neuheit und alles Intereſſe verlohren hatte, ja ſogar in den Abgrund der Vergeſſenheit zurückgeſtürzet ſchien. Allein jetzt nach ſechs Jahren, da man durch Umſtände die vor der Hand noch nicht genau

bekannt ſind, den König genöthiget hat, ſie zum Geſetz zu erheben, und ihre Realiſirung ſogar eifrig betrieben wird: hat es mir nicht unnütz geſchienen, jene Darſtellung derſelben wieder vor die Hand zu nehmen, auf die gegenwärtige Zeit anzupaſſen, und mit einigen Betrachtungen über ihre bisherigen und künftigen Folgen, über die dem König Ferdinand vorgeworfenen oder wirklich vorzuwerfenden Handlungen, und über die einzig wahren Mittel, wodurch die Revolution bekämpft und beſieget, mithin auch die geſellige Ordnung und die Ruhe Europens hergeſtellt werden kann, zu ſchlieſſen. Während dem ich übrigens die letzte Hand an dieſe kleine Schrift legte und während ihrem Drucke ſelbſt, haben die ſich drängenden Begebenheiten bereits auffallend beſtätiget, was hier vorausgeſagt worden iſt. So z. B. erzeigt ſich nun offenbar, daß es den Spaniſchen Jakobinern, wie allen anderen, ganz und gar nicht um die Conſtitution, oder ihre reellen Vorſchriften, ſondern nur allein darum zu thun iſt, den Triumph ihrer Prinzipien durchzuſetzen und zu dieſem Ende ſich und ihre Anhänger einzig und ausſchlieſſend zur Souverainität d. h. zur höchſten Gewalt zu erheben. Alle Dekrete und Reglemente, alle die von ſteter Furcht zeugenden und ſchlecht verhüllten Proklamationen und Inſtruktionen für die künftigen Wahlen zielen unverkennbar nur auf

dieſen Zweck. Der Conſtitution ungeachtet, welche für alle Stellen nur die Eigenſchaft eines Spaniers und ein Alter von 25 Jahren fordert, und an deren acht Jahre lang kein Comma verändert werden ſollte, werden einerſeits alle Geiſtliche und alle Mitglieder der vier groſſen Militär-Orden, folglich gerade die angeſehenſten und gelehrteſten Männer von ganz Spanien, ſowohl von dem Wahlrecht als von der Wahlfähigkeit zu den ſouverainen Cortes ausgeſchloſſen; anderſeits hingegen die ausgetretenen Geiſtlichen, alſo gerade die welche ihrem Stande untreu und meineidig ſind, ferner die weltlichen Profeſſoren (bey denen man eher ſogenannt liberale Prinzipien vorausſetzt, und unter welchen man vermuthlich die vertrauteſten Brüder bereits bezeichnet hat) endlich auch die nun zu allerley hohen Aemtern erhobenen Mitglieder der Cortes von 1812 unbedenklich zugelaſſen, obgleich ſie, als von dem König ernannt, nach der Conſtitution ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. Ja! ſie gehen ſogar noch weiter als ihre Vorgänger die franzöſiſchen Jakobiner, und erlaſſen gleich Anfangs ein Dekret, nach welchem alle diejenigen welche ihre Conſtitution entweder gar nicht, oder nur mit Proteſtationen und Beſchränkungen die ihrem Geiſte, (d. h. dem Geiſt der Revolution) zuwider ſeyen, annehmen, nicht blos ihrer Würden und Aemter entſetzt, ſon-

dern des Bürgerrechts verluſtig erklärt, und ſogar des Landes verwieſen werden ſollen. Dieſes Dekret, welches anderswo freylich auch faktiſch ausgeübt worden iſt, und wenn es je ſtreng vollzogen werden ſollte, mehr zur Entvölkerung von Spanien beytragen würde als zehen Vertreibungen der Mauren: iſt zwar, meiner Ueberzeugung nach, als ein groſſes Glück zu betrachten; es entlarvet die Sekte vollends, es ſöndert die Guten von den Böſen, und macht den Widerſtand ſtärker, lebendiger und reiner; denn wären auch einzelne rechtſchaffene und einſichtsvolle Männer in die neuen Cortes erwählt worden; ſo würden ſie entweder von den ſogenannt Liberalen doch überſtimmt worden ſeyn, oder nach und nach ſelbſt etwas von dem Gift eingeſogen, und ſich allmählig an die Ausübung unrechtmäßiger Gewalt gewöhnet haben, wobey man die Beſchlüſſe der Sophiſten nur deſto eher für den Willen der Nation ausgegeben hätte. Indeſſen, welch Geſchrey von Verfolgung und Intoleranz gegen Meynungen würde nicht in ganz Europa erhoben werden, wenn die rechtmäßigen Souveraine zu ihrer Selbſt-Erhaltung ähnliche Dekrete gegen die Jakobiner erlaſſen, und z. B. alle diejenigen ihrer Aemter und Dienſte entſetzen, aller bürgerlichen Rechte verluſtig erklären und ſogar aus dem Land verbannen wollten, welche das Fundamental-Geſetz des beſtehenden Staats, die dem Fürſten von Gott gegebene Macht und Freyheit,

die Titel ſeiner Beſitzungen, die urkundlichen Beweiſe der zwiſchen ihm und den verſchiedenen Claſſen ſeiner Unterthanen beſtehenden vertragsmäßigen Verhältniſſe, für eine Uſurpation ausgeben, und entweder gar nicht oder nur mit ausweichenden zweydeutigen, ihrem Geiſte zuwiderlaufenden Vorbehälten anerkennen. Unſere Fürſten wären wahrlich zu ſolchen Maßregeln viel eher befugt, und am Ende wird es vielleicht doch dazu kommen müſſen, da die Wölfe und die Schaafe nicht immer ruhig neben einander leben können.

Zu beſſerer Beurtheilung jener Conſtitution mag es auch nicht überflüßig ſeyn, mit wenigen Worten zu erinnern, was eigentlich jene Cortes ſind, die jetzt ſo vielen Lärm machen. Die alten rechtmäßigen Spaniſchen Cortes waren nichts weiter als die natürlichen Reichs- und Landſtände; ſie beſtunden, wie in allen anderen Ländern, aus der hohen Geiſtlichkeit, dem Adel und den Abgeordneten der Städte, und ihre zwar ſehr ſeltenen Verſammlungen oder Zuſammenkünfte hieſſen Cortes, (cours oder curiae generales). Die jetzigen ſogenannten Cortes aber ſind weder Reichsſtände, noch von dem Volk erwählte oder bevollmächtigte Repräſentanten, ſondern ſie giengen aus verſchiedenen Inſurrektions-Comite's hervor, die ſich im Jahr 1808 ohne Ordnung und ohne Regel in den

Provinzen von ſelbſt gebildet hatten, um den Widerſtand des Volks gegen die Franzoſen zu leiten, und deren Häupter damals gewiß an keine Conſtitution dachten. Sie fühlten daß ihnen ein Vereinigungs-Punkt mangele, um deſto weniger einzeln geſchlagen zu werden, und bildeten alſo eine Central-Junta, die aus zwey Mitgliedern von jedem Provinzial-Comite' zuſammengeſetzt wurde und ſich im September 1808, nach dem Sieg über den Franzöſiſchen General Dûpont, zu Sevilla vereinigte. Mittelſt der Fortſchritte der Engländiſchen Truppen kamen ſie auf eine kurze Zeit nach Madrid und legten ſich den Titel einer Central-Junta von Spanien und Indien bey, zogen ſich aber durch ihre innere Zweytracht und ihre willkührlichen Maßregeln, den Haß aller Partheyen zu, und wurden bald darauf von den Buonapartiſchen Armeen vertrieben. Durch einen Volksaufſtand, wurden ſie am 24ſten Jan. 1810 auch ſogar aus Sevilla verjagt, und flüchteten ſich an die äuſſerſte Gränze Spaniens, auf die Inſel Leon, wo ihr Geiſt geblieben zu ſeyn ſcheint. Dort nahmen ſie unbefugt den Titel von allgemeinen und auſſerordentlichen Cortes an, ernannten eine ſogenannte Regentſchaft und übertrugen derſelben ihre Gewalt. An dieſen engeren Ausſchuß klammerte ſich nun die jakobiniſche Sekte, wie ſie denn überhaupt jedes Ereigniß zu ihren Zwecken zu benutzen ſucht.

Geheime Geſellſchaften und Sophiſten-Comite's, Advokaten und ſchlechte Schriftſteller, denen Spanien ſeine Rettung ſo wenig zu verdanken hat, als Deutſchland die ſeinige dem Dr. Jahn zu Berlin und ſeinen Turnern, ohne Auftrag, ohne Vollmacht, weder vom König noch vom Volk, aber mit einer Faktion in den Cortes einverſtanden, entwarfen jene famöſe Conſtitution, und brachten es dahin ſie am 18ten März 1812 von den Cortes dekretiren, ja ſogar durch die Regentſchaft, im Namen des damals zu Valencay gefangenen Königs, publiziren zu laſſen. Nicht durch eigene Anſtrengung, ſondern durch die Siege der verbündeten Armeen in Frankreich und diejenigen des General Wellington in Spanien, kamen ſie im Januar 1814 wieder nach Madrid. Vor Reſponſabilität ſich fürchtend und an die höchſte Gewalt gewöhnt, wollten ſie die letztere auch fernerhin ausüben, und hatten die Arroganz dem König, welcher eben aus Frankreich zurückkam, zu erklären, die Nation werde ihm nicht eher Beyſtand und Gehorſam leiſten, bis er die Conſtitution beſchworen haben würde. Er aber kehrte ſich nicht an ihren Befehl, und fand eine ganz anders geſinnte Nation. Unterſtützt von dem tapferen General Elio, (welcher eben deswegen jetzt von den Jakobinern ſo wüthend verfolget wird) und einer treuen Armee von 40,000 Mann, gab er die berühmte und gründliche Deklaration von

Valencia, welche unter dem Jubel des Volks beſagte Conſtitution und alle Beſchlüſſe der Cortes als incompetent und unrechtmäßig vernichtete, und die bey mehrerer Wachſamkeit und Standhaftigkeit wohl auch vernichtet geblieben wäre.

Daß endlich auch dieſe Conſtitution noch lange nicht der letzte Zweck der geheimen Sophiſtenzünfte war, ſondern ihnen nur den Weg zu weiteren Umſtürzungen bahnen ſollte: beweiſet ein merkwürdiges Aktenſtück, welches am 12ten May 1814, zwey Tage vor der Rückkunft des Königs, in dem zu Madrid herauskommenden Journal Atalaya de la Mancha (Schildwache der Manche) bekannt gemacht worden, und deſſen betreffender Artikel folgender maſſen lautet:

„In den Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 7. des „letzten Monats, hat man die geheime Conſtitution „geleſen, welche die Faktioniſten entworfen hatten und „deren Exiſtenz von niemand in Zweifel gezogen werden „durfte. Aus den angeführten Beweggründen konnten „wir damals ihre letzten Artikel nicht bekannt machen; „ſie ſind aber buchſtäblich folgenden Innhalts:

„Art. 38. Nach Maßgab als dieſe Conſtitution ſich „zu realiſiren anfangen wird, ſollen die Mitglieder der „Convention das Volk dahin vorzubereiten trachten, „ſich ſeines Königs zu entledigen.

„Art. 39. Zu dieſem End wird man beſtändig von „dem unverjährbaren Recht der Gleichheit

„ ſprechen, unter dem wir alle gebohren ſind; daß „ in Folge deſſen die Nation nur von demjenigen regiert „ werden ſolle, den ſie ſelbſt erwählen wird, und auf die- „ jenige Art wie ſie es will; daß die Erblichkeit des „ Reiches eine Uſurpation, die Gleichheit aber das „ Recht jedes Bürgers ſey; daß die Regierung einer Na- „ tion alle Jahre wechſeln ſoll, gleichwie die Regierung „ einer Stadt oder eines Fleckens; daß man alsdann „ keine Deſpoten mehr ſehen werde, welche die Völker „ tyranniſiren, noch Uſurpatoren welche dieſelben mit Con- „ tributionen niederdrücken, die ſie ſich zueignen um in „ dem Müßiggang und den Laſtern zu leben, *) daß der „ prieſterliche Charakter ebenfalls ein Eingriff „ in die Freyheit ſey, und die Hölle mit der man „ ihn ſchrecken will, um ihn in ſeinen Vergnü- „ gungen zu ſtören, **) und feſt an die Säulen „ der Willkühr zu knüpfen, nur ein Blendwerk, „ erfunden von dem Aberglauben, der keine andere „ Stütze mehr finde, um ſeine Unterſcheidungen und „ ſeinen Müſſiggang ***) zu erhalten.

---

*) Die Königlichen Einkünfte beſtehen eben nicht alle in Contributionen, am wenigſten in Spanien. Aber den Cortes geziemt es beſonders wohl gegen die Auflagen zu deklamiren, ſie die in ihrer Conſtitution dergleichen ohne Ende erheben wollen, nach Maßgab der Ausgaben die es ihnen zu dekretiren belieben wird. Vergl. S. 7. und 42. hienach.

**) Die Herren Liberalen wollen in ihren Vergnügungen, zu rauben, zu morden, Könige zu entthronen, und alle geſelligen Verhältniſſe umzuſtürzen, nicht gern geſtört werden, auch nicht einmal durch Gewiſſensbiſſe.

***) Der mühſeligſte und arbeitſamſte Stand, derjenige der am meiſten Entbehrungen und Aufopferungen fordert, wird alſo

„ Art. 40. Nachdem der Plan zu dieſem Punkt der „ Reife gebracht worden und jene Ideen mündlich oder „ ſchriftlich vollſtändig entwickelt ſeyn werden, ſoll man „ Regimenter *) zu bilden trachten, zuſammengeſetzt „ aus jungen Leuten, die von den nemlichen Ideen „ durchdrungen und genährt ſind, commandirt von Mitgliedern unſerer Geſellſchaft, und bereit im „ Fall der Noth, uns mit Gewalt der Waffen zu unterſtützen, und die letzten Schritte zu leiten, die zu „ unſerem Glücke führen ſollen.

„ Art. 41. Nachher wird man angemeſſene Proklamationen verbreiten, und auf einen beſtimmten Tag „ zu gleicher Zeit über den König oder über die „ Regentſchaft und alle Diener des Aberglaubens **) herfallen, Freyheit und Gleichheit „ ſollen proklamirt, und die Völker aufgefordert werden „ einen National-Direktor für das laufende Jahr „ zu erwählen, ſo wie eine Conſtitution auszuarbeiten, „ welche in Zukunft die Seligkeit (les délices) und das „ Glück des freyen Menſchen ***) ausmache. “

---

beſchuldiget nur des Müßkgganges zu genieſſen. Seltſamer Müßiggang der alle Jugend unterrichtet, alle Kranke pfleget, alle Arme und Unglückliche tröſtet, ein Diener aller Menſchen iſt!

*) Dieſe Regimenter ſind die ſogenannten National-Milizen.

**) Man weiß, daß nach dem Sprachgebrauch der Liberalen alle Religion, d. h. aller Glaube an eine höhere Macht und an ein höheres Geſetz, Aberglaube genannt wird.

***) Ein freyer Menſch heißt im Sinn der Sekte ein ſolcher, der gar keinen, weder geiſtlichen noch weltlichen Oberen

„Um dieſen abſcheulichen Plan (ſo fährt die Ata-
„laya fort) zur Wirklichkeit zu bringen, haben ſie nö-
„thig gefunden, zwar ohne alle Vollmacht von Seite
„des Volks, eine öffentliche Conſtitution zu ent-
„werfen, die ihnen den Weg dazu bahnen ſoll. Zu die-
„ſem End haben ſie nach mehr als einjährigen Berath-
„ſchlagungen in ihren nächtlichen Clubbs, diejenige zu
„Tage gefördert, welche nichts anders iſt, als eine
„ſchlechte Copie jener Conſtitution der franzöſiſchen Na-
„tional-Verſammlung von den Jahren 1789, 1790,
„und 1791, die beſtimmt war, die Religion abzuſchaf-
„fen, den König vom Thron zu ſtürzen, und das Volk,
„das man ſouverain nannte, in Feſſeln zu ſchla-
„gen. Dabey hatten ſie noch die Frechheit uns dieſe
„Conſtitution nur für eine Zuſammenſtellung unſerer
„katholiſchen und weiſen Geſetze auszugeben.“

Die erſten Verſuche davon hatten auch (wie die Atalaya weiter bemerkt) den gewünſchten Erfolg. Die Inquiſition wurde abgeſchafft, wiewohl ſie in unſeren Tagen gar nichts ſtrenges mehr hatte, nur eine Cenſur-Behörde gegen ſchlechte Bücher war, und die Nation ſelbſt ihre Beybehaltung wünſchte. Die ehrwürdigſten Biſchöffe wurden des Landes ver-

---

anerkennt, folglich vermeynt ſelbſt ein König und Hohen-Prieſter zu ſeyn. Die Brüder erkennen ſich wechſelſeitig an dieſem Ausdruck. So hieß es in Deutſchland die Philantropine ſeyen eine Schule freyer Menſchen geweſen. So hatten wir in Frankreich das Journal des *hommes libres*. Die heutigen Worte liberal, freyſinnig, independent, ſind durchaus gleichbedeutend.

wieſen und die übrigen mit dem nemlichen Schickſal bedroht, wenn ſie ſich dem antichriſtlichen Syſtem entgegenſetzen. Das Oberhaupt der Kirche ward in der Perſon ſeines Stellvertreters (des Nuntius) aus dem Spaniſchen Gebiet verjagt und alle Religions-Feinde, Sektirer und Atheiſten erhielten Beweiſe eines beſonderen Schutzes. Dergleichen Unternehmungen, verbunden mit jener geheimen Conſtitution, mögen nun erklären, warum der König ſich veranlaſſet fand bey ſeiner Rückkunft ein ganz entgegengeſetztes Syſtem zu befolgen, und jene Sophiſten einmal nicht für die Retter von Spanien, noch für die Freunde ſeines Throns erkennen konnte. Auch wird man jetzt begreifen, warum gegen den Verfaſſer der Atalaya, ſogar in Deutſchen Zeitungen, ſo heftig gewüthet ward. Ihre Brüder und Freunde müſſen ihnen gemeldet haben, daß derſelbe kein zu verachtender Feind ſey, weil er die Myſterien der ganzen liberalen Parthey entlarvet. Dieſe Sekte droht allen Staaten, ja der menſchlichen Geſellſchaft ſelbſt, die nemlichen Gefahren: Laßt uns nicht müde werden ſie zu bekämpfen, und mit der Hülfe Gottes auszurotten.

Geſchrieben in Bern, am 1. May 1820.

Der Verfaſſer.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ueber die Conſtitution der Spaniſchen Cortes.

Man hat bis in unſere Schweizeriſchen Gebirge ein Büchlein verbreitet, welches betitelt iſt, wie folget: *Constitution politique de la Monarchie Espagnole promulguée à Cadix le* 19 *Mars* 1792 (ſoll heiſſen 1812, iſt aber ein fataler Druckfehler) précédée du Rapport de la Commission des Cortès chargée de présenter le Projet de Constitution. Traduit de l'espagnol en français, par E. *Nunez de Taboada*, Directeur de l'Interprétation-générale des langues. Paris 1814. S. 102. in 8. Bekannter maſſen war dieſes Conſtitutions-Projekt bis jetzt freylich nicht zur Ausführung gekommen; eine bloße Proklamation des in ſein Reich rückkehrenden Königs hatte unter allgemeinem Beyfallklatſchen der Nation, das vorgebliche Produkt des allgemeinen Willens vernichtet; gleich ſeinen Vorgängern war es den Weg alles deſſen gegangen, was nicht in der Natur gegründet, aus Menſchen Grillen hervorgehend, nur auf vergängliches Papier gedruckt iſt. Es gab zwar Leute die über dieſes den Jakobinismus oder die ſogenannte politiſche Aufklärung betroffene Mißgeſchick ihr Bedauern nicht bergen konnten; man hörte darüber in verſchiedenen Zeitungen, leiſe jedoch verſtändliche Klagen

ertönen und die Spaniſche Nation ſollte an den Anhängern jener Conſtitutions-Fabrikanten, die verdienſtvollſten, aufgeklärteſten, für die Adminiſtration des Reichs unerſetzlichſten Männer verlohren haben. Jetzt da eine militäriſch-liberale Faktion, vielleicht unter angedrohetem Mord, den König gezwungen hat ſie zum Geſetz zu erheben: erſchallen alle Trompeten des Zeitgeiſtes von ihrem Ruhm und verkündigen dem Spaniſchen Volk den Zuſtand des Paradieſes. Sind jene Klagen oder dieſe Hoffnungen gegründet: das wird aus einer etwas ausführlichen Anzeige hervorgehen. Das Büchlein verdient dieſelbe nicht zwar an ſich, aber als ein äußerſt merkwürdiges Zeichen des ſogenannten Zeitgeiſtes; als ein auffallender Beweis von der unglaublichen Herrſchaft der falſchen pſeudophiloſophiſchen Staats-Grundſätze, deren nackte Wiederaufſtellung und neuerdings verſuchte Realiſirung man von dieſer Seite und unter dieſen Umſtänden am wenigſten erwartet hätte. Wo niſtet ſich nicht der Jakobinismus ein? des Experimentirens wird er niemalen müde; und iſt er auch an dem einen Orte geſchlagen, (weniger noch von den Menſchen als von der Natur die den Frevler gegen ihre Geſetze ſtraft) ſo tritt er an dem anderen mit gleicher Arroganz wieder hervor.

Der Rapport welcher dem Projekte ſelbſt vorangeht, erinnert unwillkührlich an die von Condorcet und ähnlichen Solonen. Von der hiſtoriſchen Veranlaſſung der ganzen Sache, von der Franzöſiſchen Invaſion Spaniens, von dem vierjährigen Krieg, von der Abweſenheit des Königs u. ſ. w. die dann doch auf die Conſtitution einigen Einfluß gehabt hätten, wird nicht ein Wort geſagt. Um ſolch empyriſche Dinge bekümmern ſich die Phi-

loſophen nicht; in ſeliger Ruhe, mitten unter Feuer und Schwerdt, denken ſie nur an die Vollſtändigkeit ihres Syſtems. „Die Commißion, heißt es, von den „Cortes beauftragt eine Conſtitution für das Spaniſche „Volk zu entwerfen, unterwirft dem erlauchten Congreß „die Frucht ihrer Meditationen.“ Auch iſt die gewöhnliche captatio benevolentiae nicht vergeſſen, ſie hätte ſich nicht getraut ein ſolch groſſes und wichtiges Werk zu unternehmen, wenn ſie dabey nicht auf die Einſichten der übrigen Cortes gehoffet hätte. Doch ſcheint auch dieſe Beſcheidenheit nicht ſehr aufrichtig gemeynt, denn in der Folge S. 21. wird deutlich zu verſtehen gegeben, die Conſtitution müße aus einer einzigen Hand hervorgehen, das Werk eines einzigen Künſtlers ſeyn. Schlauer iſt die zweyte captatio benevolentiae, eine Behauptung die mehrere mal gefliſſentlich wiederholt wird, daß nemlich die ganze Conſtitution, der Subſtanz oder der Materie nach, nichts neues enthalte und nur die Methode, die ſyſtematiſche Form und Zuſammenſtellung neu genannt werden dürfe. Unter anderem Alten ſoll die ganze Spaniſche Nation beyder Weltkugeln, alle Inſeln des Atlantiſchen und des Südmeers mit eingerechnet, zu jeder Zeit nicht nur eine Corporation, ſondern auch ſouverain, frey und unabhängig, mithin ſelbſt König geweſen ſeyn. Dieſer Fundamental-Grundſatz der Volks-Souverainität ſey auf die klarſte, beſtimmteſte und feyerlichſte Weiſe in den Spaniſchen Geſetzbüchern ausgeſprochen; er ſey unwiderſprechlich, evident, d'une authenticité irréfragable. Um dieſe Behauptung vorgeblich zu beweiſen, wird nun die Spaniſche Geſchichte (zwar ohne ein einziges Faktum, noch irgend eine Stelle aus einem Geſetz oder einem

Schriftſteller anzuführen) auf bekannte Manier gedreht, gepeiniget und gedeutelt, bis ſie nolens volens falſche Zeugniße zu Gunſten des Jakobinismus ablegen muß. Wenn z. B. unter den Gothiſchen Königen (unter denen zwar die Erblichkeit auch die urſprüngliche und allgemeine Regel war) oder auch ſeither, nach ausgeſtorbnen Dynaſtien, bey innern Kriegen, im Kampf der Mächtigen untereinander, bisweilen ein König vom Thron geſtoſſen, ein anderer von den Großen freywillig anerkannt, einem dritten zu ſeinem Recht verholfen ward: ſo iſt ja unwiderſprechlich, daß die ganze Spaniſche Nation ſouverain geweſen, und daß ſie ihren König wie den Burgermeiſter einer Reichsſtadt wählte. Zog etwa ein König bey einzelnen wichtigen Angelegenheiten die Großen des Reichs zu Rath und ſuchte ſich ihres Eifers, ihres freywilligen Gehorſams zu verſichern: ſo folget heiter und klar, daß die geſetzgebende Gewalt bey den National-Repräſentanten geweſen ſeyn muß, und daß ſie ſich auch von dem geringſten *fonctionaire public* Rechnung ablegen lieſſen. Forderte man von den Königen, daß auch ſie nicht fremdes Eigenthum beleidigen (was ſie zwar ſchon nach dem natürlichen Geſetze ſchuldig ſind,) mithin nicht willkührliche Auflagen machen: ſo ſoll hierinn der deutlichſte Beweis liegen, daß man ihnen gleich Lakayen Geſetze und Befehle gegeben hat. Siegten hingegen Ferdinand und Iſabelle über die Uſurpationen der Großen und ſtellten ihre eigene Freyheit her: ſo heißt dieß eine Vernichtung aller liberalen Inſtitutionen, die Freyheit verſchwand, das Joch der Sklaverey lag ſchwer auf der ganzen Nation, und in dieſer ſchändlichen Unterwerfung habe ſie, ſchmerzhaft ſey es zu ſagen, ſogar die Idee ihrer Würde verlohren. Man

glaube jedoch nicht, daß der Verfaſſer, etwa ſelbſt ein Grande von Spanien, und zweyter Sidney, nur jene hohen Geiſtlichen und groſſen Baronen für die National-Repräſentanten halte (wobey ſich dann weiter fragen ließe, ob auch ſie hinwieder die Knechte ihrer Unterthanen ſeyen und von ihnen erwählt werden ſollen?) O nein! ſie werden nur proviſoriſch und utiliter dafür angenommen; der Verfaſſer ſelbſt aber hat liberalere Begriffe, ſein ſouveraines Volk beruht auf einer breiteren Baſis. Ihm entwiſcht zwar das naive Geſtändniß, es habe ihn nicht geringe Mühe gekoſtet, jene fundamentalen und conſtitutionellen Geſetze der Spaniſchen Monarchie aus einer zerſtreuten Maße von bloßen Civil- oder reglementariſchen Vorſchriften herauszufinden (oder vielmehr hineinzulegen) die leider oft in einem ganz entgegengeſetzten Geiſt abgefaßt ſeyen. Unter anderen iſt ihm der Artikel eines alten Codex ziemlich anſtößig, worinn es heißt: „Der König kann den Völkern „ſeiner Herrſchaft Geſetze geben und niemand anders hat „dieſes Recht in weltlichen Dingen, wenn er nicht von „ihm authoriſiret iſt.“ Aber ein Philoſoph läßt ſich nicht von ſolchen Schwierigkeiten irre machen; das ſind ihm dann nur Inkonſequenzen, auſſerordentliche Widerſprüche, durch welche bisweilen der Geiſt der politiſchen Freyheit erſtickt worden ſey (S. 20). Er könnte, ſagt er, noch viele dergleichen Citationen anführen, allein das hieſſe nur die Aufmerkſamkeit der Cortes ohne Nutzen ermüden. Es dürfte ſogar ſeinem Projekte gefährlich geweſen ſeyn, indem die Cortes dadurch vielleicht auf andere Begriffe hätten gebracht werden können. Die Commißion hat ſich daher weniger mit dem Innhalt als mit dem Geiſt jener alten Geſetze

beſchäftiget und aus ihrer Doctrin iſt das Conſtitutions-Projekt gefloſſen, welches ein monument antique et national dans sa substance, nichts neues enthalte als die ſchulgerechte Ordnung (S. 23.) Wir wollen ſehen!

I. Titel.

Von der Spaniſchen Nation.

„Selbige iſt die Vereinigung aller Spanier beyder Weltkugeln.“ (Art. 1.) Wir wußten noch nicht, daß die Eingebornen von Peru und Mexico oder der Philippiniſchen Inſeln Spanier ſeyen, wohl aber daß ſie Unterthanen des Königs von Spanien geweſen. Sie iſt frey und unabhängig, und kann nicht das Erbgut irgend einer Perſon oder einer Familie ſeyn (Art. 2.) Vielleicht iſt verſtanden, daß ſie hingegen gar wohl das Erbgut einer Sophiſten-Zunft werden kann. Aber wer hat dann je geſagt, daß die Völker das Erbgut der Könige ſeyen? Ihre Domainen, Beſitzungen, Einkünfte u. ſ. w. alle ihre erworbenen Rechte, die ſind ihr Erbgut. Was die auf Königlichen oder auf eigenen Gütern wohnenden Menſchen betrifft: ſo ſtehen ſie mit den Königen in mancherley rechtlichen Verhältniſſen natürlicher Abhängigkeit oder freywilliger Dienſtbarkeit, wie man ſie auch unter Privat-Perſonen ſieht. Sollten nicht vielmehr durch das geprieſene Delegations-Princip die Völker in der That das Erbgut der Könige werden, ſo wie Bonaparte bereits zu ſagen pflegte, daß er 80,000 Mann jährlicher Einkünften habe? „Die Souverainität heißt es weiter, liegt weſentlich in der Nation, ſie hat mithin das ausſchlieſſende Recht ſich Geſetze zu geben (Art. 4.) Wer iſt aber die Nation, wer ſind die Spanier? Das Projekt

antwortet: Alle freyen Menſchen in den Spaniſchen Domainen geboren und wohnhaft, ferner die naturaliſirten oder zehen Jahre in Spanien wohnenden Fremden, und die befreyten Sklaven. Wir wollen mit den Cortes nicht über den Ausdruck Spaniſche Domainen rechten, als ob der Erdboden ſelbſt Domainen beſäße. Aber die Ausnahme der Sklaven ſcheint uns ſchon ein ziemlich unphiloſophiſcher Widerſpruch. Wenn freywillige Dienſtbarkeit unerlaubt ſeyn ſoll, wie viel mehr die gezwungene? Warum machen dann die Philoſophen nicht auch die Sklaven zum Souverain ihrer Herren? Warum fordern ſie noch eine Befreyung? Sind ſie nicht das zahlreichere Volk, und werden ſich die Freyheit wohl ſelbſt zu verſchaffen wiſſen, gleichwie Ihr ſie Euch verſchafft habet. Doch was iſt die erſte Freyheit der frey erklärten Spanier? Alle Spanier ohne Ausnahme ſind verbunden nach ihrem Vermögen zu den Ausgaben des Staats beyzutragen und die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlands (der Cortes) zu ergreifen, ſo oft das Geſetz (d. h. der Wille der Cortes) ſie dazu auffordert. Art. 8. und 9. Da haben wir alſo gleich von Anfang her Conſcription und willkührliche Auflagen, dieſe beyden herrlichen und nothwendigen Folgen des philoſophiſchen Staatsrechts; denn es iſt ganz klar, daß wenn alles von dem Volk ausgehen und für das Volk beſtimmt ſeyn ſoll: dieſes Volk auch Leute und Geld wird hergeben müßen, ſo weit es ſeine vorgeblichen Repräſentanten nöthig finden. Höret Ihr Völker, was Ihr von dieſer Sekte zu erwarten habet! Wer iſt der wahre Freund der Freyheit und des Volks: der König welcher die Conſcription abſchaffte, weil die Armee ſeine Armee iſt, oder die Philoſophen welche ſie einführen unter dem Vorwand daß dieſelbe eine Staatsanſtalt ſey?

II. Titel.

Von dem Spaniſchen Gebiet, der Regierung und den Spaniſchen Bürgern.

Cap. 1. Von dem Spaniſchen Gebiet. Hier werden alle Spaniſchen Provinzen und alle Beſitzungen in den drey übrigen Welttheilen, ſämmtliche Inſeln mit eingeſchloſſen, fein ordentlich aufgezählt. Vermuthlich werden ihre Einwohner auch aus dem Naturſtand getreten ſeyn und mit einander einen Contrât social geſchloſſen haben, um bald einen West-Gothiſchen Generalen und bald einen Araber, bald einen freygewordenen Grafen von Arragonien oder Caſtilien, bald einen Erzherzog von Oeſtreich und bald einen Bourboniſchen Prinzen zu ihrem Vollziehungs-Beamten zu wählen, ohne daß einer derſelben ſie je um ihre Einwilligung befragt, noch das Volk ſelbſt ſich darum bekümmert hätte. Aber die natürliche Eintheilung dieſes Gebiets nach dem Zeitpunkt oder dem Titel ſeiner Erwerbung, iſt bereits den Philoſophen anſtößig. Es ſoll eine ſchicklichere Eintheilung gemacht werden, (Art. 11.) d. h. eine mathematiſche und naturwidrige, die jede hiſtoriſche Benennung, jedes Andenken der alten Eigenthümer, alle Rechte und Privilegien der Einwohner ſelbſt vertilget; militäriſche Paſchaliks oder maureriſche Diozeſen, um die unterjochten Sklaven oder die bezwungnen Gläubigen bis in ihre kleinſten Verzweigungen zu bewachen oder zu adminiſtriren. Man thut der Religion die Ehre an, ihr ein Capitel zu widmen, das aus einem einzigen Artikel beſteht. Derſelbige erklärt; daß die Römiſch katholiſche, apoſtoliſche Religion, als die einzig wahre,

auch die Religion der Spaniſchen Nation ſey und daß ſie die Ausübung jeder andern verbiete. Es ſcheint zwar dieſer Artikel nur aus Verſehen eingeſchwärzt worden zu ſeyn, oder um dem philoſophiſchen Theil zum Paßport zu dienen: denn ſollte er aufrichtig gemeynt und in der That beobachtet werden, ſo würde nothwendig daraus folgen, daß die Conſtitution falſch iſt, und daß ſie ſelbſt wieder verboten werden muß, indem ſie der katholiſchen Religion offenbar widerſpricht, theils in den Grundſätzen auf denen ſie beruht, theils in ihrer Organiſation, die der natürlichen oder göttlichen Ordnung der geſelligen Verhältniſſe ganz zuwider läuft, theils auch in ihren weſentlichſten Verfügungen. — Im dritten Capitel von der Regierung wird nach den gewöhnlichen Phraſen über den Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft (Art. 14.) geſagt: Die Regierung der Spaniſchen Nation iſt eine gemäßigte, erbliche Monarchie. Das war ſie wohl ehmals und wird es mit Gottes Hülfe auch in Zukunft wieder ſeyn. Aber nach der Conſtitution wäre es richtiger zu ſagen: „Die Regierung der Spaniſchen Nation iſt eine unbeſchränkte Sophiſtenzunft, die den rechtmäßigen König zu ihrem Werkzeug herabgewürdiget hat. Sodann wollen die Cortes beweiſen, daß ſie auch den Montesquieu und ſeine Jünger geleſen haben. Sie laſſen die Trennung der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt hoch erſchallen, obſchon leicht zu beweiſen wäre, daß dieſe Trennung in der Natur unmöglich iſt, nie beſtanden hat, und daß ſelbſt die Cortes, wie das ſiebente Capitel beweist, ſich alle drey Gewalten in vollem Maaſſe zueignen. Sind doch dieſe drey vorgeblichen Gewalten nichts anders als Aus-

flüſſe der nemlichen Freyheit, durch ihre Natur weſentlich mit einander verknüpft, gleichwie Wille, Kraft und Urtheil in jedem einzelnen Menſchen und in jeder menſchlichen Handlung vereiniget ſind.

Cap. 4. Von den Spaniſchen Bürgern. Gleichwie vor 30 Jahren in Frankreich zwiſchen den Citoyens actifs und passifs, ſo wird auch hier zwiſchen Spaniern und Spaniſchen Bürgern unterſchieden, obgleich für letztere nicht viele Bedingungen vorgeſchrieben ſind. Als Spaniſche Bürger werden erklärt (ohne ſie zu befragen ob ſie es ſeyn wollen) alle diejenigen ſo von Spaniſchen Eltern in den Domainen der Nation geboren, und auf irgend einem Theile derſelben wohnhaft ſind; ferner die Fremden welche nebſt der Naturaliſation noch von den Cortes einen beſondern Bürgerbrief erhalten haben. Die Franzöſiſchen Jakobiner, die Engliſchen Radikalen, die Germaniſchen Deutſchthümler und die Italieniſchen Carbonari können ſich mithin erfreuen von den liberalen Cortes Bürgerrechts-Diplome zu erhalten. Solch Bürgerrecht wird verlohren durch die Annahme eines Dienſtes in einem fremden Staat, ja ſogar durch fünfjährige Abweſenheit auſſer dem Spaniſchen Gebiet, ohne Erlaubniß der Regierung. Die Spaniſchen Bürger ſind alſo Leibeigene, ihr Vermögen gehört dem Staate, ihre Perſonen ſind zu unbeſtimmten Dienſten verpflichtet (Art. 8. u. 9.) ſie dürfen nicht reiſen und niemand anders als den Cortes dienen. Wahrlich! das ſind ſeltſam liberale Prinzipien. Der Verfaſſer dieſer Anzeige, obſchon ein geborner Republikaner, bedankt ſich für ein ſolch philoſophiſches Bürgerrecht.

III. Titel.

Von den Cortes.

Dieſer Titel, welcher in eilf Capiteln von Art. 27 bis 167. fortläuft, iſt der wichtigſte, aber auch der auffallendſte von allen. Univerſal-demokratiſcher als die Franzöſiſchen Conſtitutionen von 1791. u. 1793. übertrifft er ſie an reinem Jakobinismus. Die Cortes ſind die Verſammlung der National-Repräſentanten und werden von dem Volke gewählt, wobey man von den unterſten Claſſen ausgeht. (Art. 27.) Die Baſis dieſer Repräſentation iſt blos die Bevölkerung, welche zwar nicht überall bekannt iſt. Für 70000 Seelen ſoll ein Repräſentant ſeyn, und von Stund an haben dieſe 70000 Menſchen nebſt ihren Weibern und Kindern keine Rechte mehr; ſondern Leib, Habe und Gut, alles ihrem eigenen und andern fremden Repräſentanten überlaſſen, denen am Ende doch etwas menſchliches begegnen dürfte, ſo daß ſie z. B. ihre eigene Freyheit, ihre Intereſſen denen des Volks vorziehen könnten. Auch werden, um Brüche zu vermeiden, von jenen politiſchen Rechenmeiſtern 35000 Seelen für nichts geachtet, ſo daß für einen mehr ein Deputirter gewählt wird, ſonſt aber 35000 oder weniger keinen erhalten. Doch liefert die Inſel St. Domingo immer einen Repräſentant, welches ſich zwar der jetzt alldort herrſchende Kayſer von Haiti wahrſcheinlich verbitten dürfte. Sodann folgt ein weitläufiges Reglement über die Ur- und Wahlverſammlungen, beynahe von den Franzöſiſchen abgeſchrieben, nur mit dem Unterſchied daß noch vor jeder Wahl eine Meſſe de spiritu sancto beſucht werden ſoll. Seltſames Amal-

gama zwiſchen dem heiligen Geiſt und dem Zeitgeiſt, zwiſchen dem Jakobinismus und der katholiſchen Religion! Wenn dieſe Verknüpfung möglich wird, ſo muß auch die Kluft zwiſchen Himmel und Hölle wegfallen. Denn die katholiſche und überhaupt die chriſtliche Religion lehrt z. B. daß alle Macht von Gott, als Schöpfer der Natur, herkomme; die Conſtitution leitet ſie von dem Volke her, als ob die Weisheit von den Thoren, die Kraft von den Schwachen, der Reichthum von den Armen gegeben werden könnte. Die Religion conſtruirt alles von oben herab, die Conſtitution alles von unten herauf; jene ſetzt den Hirten über die Schafe, dieſe die Schafe über den Hirten. Die Religion erkennt ein göttliches angebornes Geſetz, die Conſtitution nur den Willen der Cortes; jene läßt jedem das Seine, dieſe raubt allen Menſchen das ihrige; die Religion lehrt Gott und ſeinen Nächſten lieben, die Conſtitution beyde haſſen und nur ſich ſelbſt vergöttern u. ſ. w. Zur Bildung der allmächtigen Cortes giebt es Wahlverſammlungen in allen Kirchgemeinden, in den Bezirken und in den Provinzen, und dergleichen ſollen auch in allen Provinzen jenſeits des Meers abgehalten werden, nur etwa neun Monate früher. Auf 200 Einwohnern wird ein Wahlmann ernennt; dieſe wählen wieder andere aus ihrem Schooß u. ſ. w. ſo daß den letzten kaum etwas anders übrig bleibt als ſich ſelbſt zu Deputirten zu wählen. Die Suppleanten ſind auch nicht vergeſſen, und alle Wahlen werden bey offenen Thüren gehalten. Wahlbedingungen, ſowohl für die Electoren als für die Deputirten-Stellen, giebt es noch weniger als in den ehemaligen Franzöſiſchen Conſtitutionen. Nichts weiter wird erfordert, als Spaniſcher Bürger, eigenen Rechtens und 25 Jahr alt zu ſeyn. Die Depu-

tirten zu den Cortes ſollten zwar laut Art. 92. ein jährliches hinreichendes Einkommen beſitzen; allein dieſe Bedingung wird gleich im folgenden Artikel wieder auf unbeſtimmte Zeit ſuſpendirt, bis und in ſo lang es den Cortes gefallen wird, in ihren künftigen Sitzungen zu erklären, daß der Zeitpunkt gekommen ſey, ſie in Erfüllung zu bringen, d. h. bis die Jakobiner reich und ihre Gegner arm geworden ſind. Dagegen ſind Art. 95—97. alle Miniſter, Staatsräthe, und alle von dem König ernennte Beamte, (folglich gerade diejenigen welche die Geſchäfte am beſten kennen und dazu den vernünftigſten Rath geben könnten) von der Wahlfähigkeit zu den Cortes ausgeſchloſſen. Ueber des Königs oder, wie man ſich auszudrücken pflegt, die Staats-Geſchäfte ſoll niemand urtheilen noch entſcheiden, als wer gar keine Kenntniß davon hat. Unglaublich ſind die Vollmachten welche laut §. 100. den Cortes gegeben werden müſſen. Kein König hat je ſolch unbeſchränkte Gewalt gehabt, als dieſe vorgeblichen National-Repräſentanten; alles gehört ihnen, und darinn liegt eigentlich der Charakter des Jakobinismus, die ſcheußlichſte Deſpotie welche je die Erde geplaget hat. Daß ſie irgend einem auch nur natürlichen Geſetz unterworfen ſeyen, Verträge und Privatrechte zu reſpektiren haben: davon iſt keine Rede. Blos die Conſtitution, d. h. ihr eigenes Werk, ſollen ſie unter keinem Vorwand abändern, ja nicht einen einzigen Artikel derſelben modificiren, vielweniger davon abweichen dürfen. (Art. 100.) Das Beyſpiel von Frankreich hat ihnen nicht gelehrt, daß die Natur ſich gegen ſolch abſurden Zwang ſelbſt hilft, und daß der papiernen Ketten ungeachtet alle Conſtitutionen über den Haufen geworfen werden. Auch haben die Herren Philoſophen

an die weitere Schwierigkeit nicht gedacht, wer dann Richter ſeyn ſolle wenn etwa, (was doch gar wohl möglich iſt) die eine Parthey die Conſtitution ſo, die andere anders auslegt, die eine dieſes, die andere jenes darinn zu ſehen glaubt. Wenn hier die Majorität nicht entſcheiden darf, muß wohl abermal, (wie in Frankreich) Gewalt der Faktionen oder Bajonetenzwang den Ausſchlag geben, womit dann der armen Spaniſchen Nation wenig gedient ſeyn dürfte. Uebrigens haben die Cortes nicht vergeſſen ſich ſelbſt Beſoldungen zuzuſprechen, deren Betrag von ihnen beſtimmt werden ſoll (Art. 102.) und die Beſtreitung dieſer neuen Laſt, nebſt den Reiſe-Koſten für die Deputirten aus andern Weltheilen, (wenn dieſelben je ſich zu dieſem Joch bequemen,) gehört auch unter die Wohlthaten welche von den Cortes der Spaniſchen Nation zugedacht werden. „Die Cortes berufen ſich „ſelbſt zuſammen, und können ihre Sitzungen halten „wo ſie wollen, nur nicht mehr als zwölf Stunden von „der Hauptſtadt.“ (Art. 104. und 105.) Wie dieſes mit der Regierung aller Dinge, mit den erforderlichen Gebäuden, Canzleyen u. ſ. w. verträglich ſey, daran haben die Herren vermuthlich nicht gedacht. „Alle zwey Jahre „werden ſie ganz erneuert und können nur nach einem „Zwiſchenraum von zwey Jahren wieder erwählt wer„den.“ (Art. 108. und 110.) Wenn man nun bedenkt, daß alle Königlichen Beamten ohnehin von der Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen ſind: ſo dürfte es mit unter ſeltſame Wahlen geben, und kann man ſich vorſtellen welche Sachkenntniß in dieſer doch alles regierenden Verſammlung herrſchen müßte, wenn jedes zweyte Jahr von allen die vorher in den Geſchäften geweſen, kein einziger bleiben kann. Die Cortes ſchwören einen doppelten Eid, einer-

ſeits der katholiſchen Religion anderſeits der Conſtitution (117.), von welchen erwieſen iſt, daß ſie mit und neben einander nicht beſtehen können; ſie dienen alſo zwey widerſprechenden Herren, und ſagen nicht wer im Colliſions-Fall den Vorzug haben ſolle. Die Cortes ſchreiben ihrem König vor, daß er bey Eröffnung der Cortes eine Rede halten ſolle, der Präſident aber ſoll ihm nur in allgemeinen Ausdrücken antworten. (Art. 123.) Die Cortes haben ſich ſelbſt wohlweislich für unverletzlich erklärt; nicht nur dürfen ſie in keinem Fall und zu keiner Zeit für ihre Meynungen zur Rechenſchaft gezogen werden, (ſelbſt wenn ſie offenbar rebelliſche oder landsverrätheriſche Vorſchläge machten) ſondern ſie ſollen für Criminal-Verbrechen nur allein von den Cortes, und für Schulden ganz und gar nicht belanget werden dürfen; (Art. 128.) die Zukunft wird aber lehren, ob ſie von anderen Menſchen oder von ihres gleichen, eben ſo für unverletzlich gehalten werden. Die Convents-Deputirten die man Schaarenweiſe ſchlachtete, mögen ihnen zum Beyſpiele dienen. Um übrigens ja keinen Zweifel zu laſſen, daß ſie in jeder Rückſicht Feinde des Königs ſeyn müſſen, ſollen die Deputirten, von dem Augenblick ihrer Ernennung an, kein „von dem König zu vergeben-„des Amt, ja nicht einmal eine von ihm abhängende „Penſion oder Dekoration weder annehmen noch für „jemand anders ſollicitiren dürfen.“ Art. 129. 130. Da nun die talentvollſten und kenntnißreichſten Männer ſolch ſeltſame Ausſchließung von allem Wege der Ehre und des Glücks eben nicht zu wünſchen pflegen: ſo werden ſie auch nicht in die Cortes zu kommen ſuchen, und es läßt ſich daraus wieder ermeſſen, auf was für Leute die Spaniſche Nation in ihrer angeblich freyen Wahl

beſchränkt ſeyn werde, denen ſie doch die unbeſchränkteſte Herrſchaft über ſich ſelbſt anvertrauen ſoll.

Cap. 7. Von den Befugniſſen (Attributions) der Cortes. Man traut ſeinen Augen nicht, wenn man dieſes Capitel liest. Keine Bürger-Gemeinde, kein großer Rath irgend einer Republik, hat ſich je in ihren eigenen Geſchäften ſo viele Befugniſſe vorbehalten, als hier die Cortes ſich über die Sachen ihres Königs zuſchreiben. Wir wollen nur die vorzüglichſten dieſer 26 Artikel anführen, deren die meiſten ſogar von Seiten einer ſolchen Verſammlung ſchlechterdings unausführbar ſind. König, Miniſter und alle Regierungs-Collegien wären überflüßig, wenn ſolche Vorſchriften vollzogen werden könnten. Die Cortes ſollen das Recht haben: 1) „Alle Geſetze vorzuſchlagen, zu dekretiren, auszulegen und nöthigenfalls davon zu diſpenſiren.“ Was iſt aber ein Geſetz, als eine verbindliche Willensäuſſerung? wodurch unterſcheidet es ſich von Verordnungen, Dekreten, Beſchlüſſen, Reglementen, Befehlen u. ſ. w.? Soll der König ein willenloſes Weſen ſeyn, ſoll er allein niemand verpflichten können? Hat man übrigens je bedacht, was alles unter die täglichen Auslegungen und Diſpenſationen von Geſetzen gehört? Man ſieht daß dieſe Conſtitutions-Fabrikanten nicht die geringſte Kenntniß von Regierungs-Geſchäften haben.“ Die Cortes ſollen 2) „alle faktiſchen und rechtlichen Zweifel entſcheiden, welche ſich je über „die Thronfolge erheben können.“ Bey inneren Thronfolgsſtreitigkeiten, wie z. B. derjenigen, welche im Jahr 1412, nach ausgeſtorbener Hauptlinie des Barceloniſchen Königsſtamms in Arragonien, zwiſchen fünf Kron-Prätendenten entſtand, möchte ſolches allenfalls

noch

noch möglich ſeyn, nicht zwar weil die Cortes ein Recht dazu hätten, ſondern um ſich durch ihren Ausſpruch mehr Anhänger zu verſchaffen und deſto eher zum Beſitz des Thrones zu gelangen; ſollten aber fremde Potentaten die nächſten Prätendenten ſeyn und (was Gott verhüten wolle) ein neuer Succeſſions-Krieg entſtehen, wie derjenige im 18ten Jahrhundert: ſo würden die ſtreitenden Mächte es vermuthlich nicht auf das Urtheil der Cortes ankommen laſſen. — „Die Cortes ernennen ferner einen „Regenten und eine Regentſchaft, ſo wie den „Vormund des minorennen Königs in den Fäl„len, welche die Conſtitution (d. h. der Wille der Cortes) „vorher ſieht.“ Auch dieſes Recht, das alle Väter beſitzen, ſoll mithin dem König oder ſeinen nächſten Anverwandten benommen ſeyn. Der Name Vormundſchaft allein hätte den Cortes beweiſen ſollen, daß der König kein Beamter des Volks iſt, (wie der Jakobinismus glaubt) ſondern daß die königliche Würde auf eigener Macht, eigenen Rechten, eigenen Beſitzungen beruht; denn man pflegt die Vormünder nur über das Eigenthum der Pupillen, nicht über Aemter oder Bedienungen zu ſetzen. Eben dieſe Cortes wollen alle Bündniſſe, Subſidien und Handlungs-Traktate vor der königlichen Ratifikation gutheiſſen, auch den fremden Truppen den Eintritt in das Königreich geſtatten oder verweigern. Es pflegen aber ſolche Truppen, wenn ſie ungerufen kommen, niemand um Erlaubniß zu fragen. Wenigſtens haben wir nicht gehört, daß ein Dekret der Cortes die franzöſiſche Invaſion abgehalten hätte. Den Cortes ſoll auch das Recht zukommen, über die Errichtung oder Abſchaffung aller öffentlichen Aemter allein zu entſcheiden; der König darf mithin keinen Schreiber,

keinen Gerichts- oder Canzley-Diener mehr anſtellen, ohne die Cortes um ihre Einwilligung zu fragen. Auch hat es dieſen Conſtitutions-Fabrikanten nicht beliebt zu beſtimmen, welches die ſogenannten öffentlichen Beamten und welches hingegen bloß die Diener und Beamte des Königs ſeyen, da er doch ſo gut als jeder andere Menſch die Seinigen wird ernennen dürfen. Eine nähere Unterſuchung würde ihnen vielleicht gezeigt haben, daß alles was ſie öffentliche Beamte nennen, doch nur Diener, d. h. Gehülfen und Stellvertreter des Königs und weſentlich nur für ſeine Zwecke, ſeine Geſchäfte beſtimmt ſeyen. „Ferner prätendiren die Cortes alljährlich die Stärke „der königlichen Land- und Seemacht in Kriegs- und „Friedenszeiten zu beſtimmen, alle Verordnungen und Re„glemente über die Verwaltung ihrer verſchiedenen Bran„ſchen abzufaſſen, alle Ausgaben zu beſtimmen, Schulden „zu contrahiren, die Mauth-Tarife feſtzuſetzen, ſogar „alle Rechnungen über öffentliche Gelder zu unterſuchen „und gutzuheiſſen; alles was die Verwaltung, Beſor„gung und Veräuſſerung der National-Güter betrifft, zu „reguliren, Münz und Maas zu beſtimmen, alle Art „von Induſtrie zu befördern, (welches dann gewöhn„lich von dergleichen Verſammlungen nicht zum beſten „gelingt) ſelbſt die Polizey- und Geſundheits-Re„glemente gut zu heiſſen ꝛc. ꝛc." Auch iſt, wie ſich von ſolchen Philoſophen verſteht, „der plan général d'in„struction publique pour toute la Monarchie nicht „vergeſſen, und ein beſonderer ſoll für die Erziehung des „Prinzen von Aſturien abgefaßt und von den Cortes gut„geheiſſen werden." — Die Cortes wollen mithin auch General-Schulmeiſter ſeyn. Niemanden iſt mehr erlaubt, ſeine Kinder ſelbſt zu erziehen, oder in Wiſſenſchaften

und Künſten zu einem künftigen Beruf unterrichten zu laſſen, am allerwenigſten dem König. Demſelben wird vermuthlich der philoſophiſche Grundſatz beygebracht werden ſollen, daß die Cortes ſeine Herren ſind, und er nur ihr Knecht ſey. Und wenn etwa (was gar wohl möglich iſt) der plan général d'instruction publique und der plan particulier für den Prinzen von Aſturien, mit den Lehren der katholiſchen Religion, mit dem Erziehungs-Plan der katholiſchen Kirche in Widerſpruch gerathen ſollte: wer ſoll hier wieder den Vorzug haben, die Religion oder die Conſtitution, denen beyden die Cortes den Eid ſchwören? Endlich gehört es auch unter die Attributionen der Cortes, „die politiſche Freyheit der Preſſe zu beſchützen." Wir haben noch nicht gehört, daß die Drucker-Preſſe auch eine politiſche Freyheit habe. Allein dieſen Mangel an Genauigkeit des Sprachgebrauches abgerechnet, der in conſtitutionellen Urkunden eben nicht ſehr ſchicklich iſt, wünſchten wir zu wiſſen, ob dieſe Freyheit auch gegen die Cortes, ihre Perſonen und Conſtitutionen erlaubt oder gar beſchützt würde, woran nach dem Beyſpiel ihrer Vorgänger billig zu zweifeln iſt, und welches wir an der Aufnahme dieſer Schrift von Seite ihrer Brüder und Freunde erfahren wollen.

Cap. 8. Von der Formation der Geſetze und der königlichen Sanktion. Dieſes Capitel enthält die gewöhnlichen Vorſchriften, wie oft ein Geſetzes-Vorſchlag abgeleſen und wie darüber berathſchlaget, oder geſtimmt werden ſoll. Doch iſt die Urgenz vergeſſen, von welcher die franzöſiſchen Philoſophen einen ſo vortheilhaften Gebrauch gemacht haben, und die man wahrſcheinlich auch wieder einführen wird. Dem König wer-

den zur Sanction der Geſetze nur 30 Tage eingeräumt; — hat er ſich während derſelben nicht erklärt, ſo wollen die Cortes ſein Stillſchweigen als eine förmliche Genehmigung anſehen. Art. 145. Auch ſoll der König nur ein Véto suspensif haben, und ein Geſetz genehmigen müſſen, wenn es von den Cortes zum drittenmal angenommen wird. Art. 149. Ihr Herren Cortes! ſeyd doch etwas conſequent in Euren Principien. Wenn Ihr in der That die ſouveraine geſetzgebende Gewalt ſeyd, und der König, wie der Burgermeiſter einer Stadt, nur Euer Beamter iſt: was bedürfet Ihr noch ſeiner Sanction? Iſt aber der König Euer Herr, habt Ihr ihm keine Geſetze, ſondern nur Räthe, Vorſtellungen, Bitten einzugeben: ſo iſt ſeine Eiwilligung durchaus nöthig, um Euern Rath zum Geſetz zu machen, und Ihr könnet Ihm dazu keinen Termin vorſchreiben. — Im 9ten Capitel belieben die Cortes dem König ſogar die Formel zur Bekanntmachung ihrer Geſetze vorzuſchreiben. Im 10ten wird eine Députation permanente des Cortès feſtgeſetzt, welche während der Trennung der übrigen verſammelt bleiben ſoll, um vorgeblich auf die Beobachtung der Conſtitution zu wachen und die Cortès extraordinaires zuſammen zu berufen. Dieſe auſſerordentlichen Cortes, aus den Gliedern der gewöhnlichen Cortes beſtehend, ſollen allemal ſtatt finden, wenn die Krone erlediget iſt, oder wenn der König auf welche Art es immer ſey, zur Regierung unfähig wird; als ob in einer erblichen Monarchie die Krone je vacant ſeyn könnte, oder als ob in letzterm Fall nicht ſonſt durch Regenten, präſumtive Erben, oder Vormünder geſorget wäre.

IV. Titel.

Von dem König.

Nach dem Gebiet, den Bürgern und den Cortes iſt endlich von dem Könige die Rede, da er ſonſt, nach der natürlichen Ordnung, der Anfang und die Grundlage von allem ſeyn ſollte, gleichwie der Vater vor ſeinen Kindern, der Herr vor ſeinen Dienern iſt, und alles von ihm ausgeht. Des Königs Perſon ſoll zwar (Art. 168.) heilig und unverletzbar ſeyn; wir wären aber neugierig, die Beobachtung dieſer Unverletzbarkeit zu ſehen, wenn die Cortes die höchſte Gewalt beſitzen, mithin der eigentliche Souveraine ſind und den nominalen König nur als ihren Diener betrachten. Alsdann werden dieſem König in einem einzigen Artikel und 17 Abtheilungen deſſelben zwar allergnädigſt einige Befugniße eingeräumt; als wie z. B. die Vollziehung der Geſetze zu bewirken, welches ſonſt von den Gerichtsdienern oder von denjenigen geſchah, denen die Geſetze gegeben ſind; die ſeltſame Prärogativ die Geſetze zu promulgiren, welches von einer bloßen Canzley eben ſo gut geſchehen könnte; die zur Vollziehung der Geſetze nöthigen Dekrete und Reglemente zu machen, wobey es dann manchen Streit abſetzen wird, ob dergleichen Verordnungen nicht wirkliche Geſetze, mithin ein Eingriff in die Souverainität der Cortes ſeyen; — ferner auf die ſchnelle und vollkommene Verwaltung der Juſtiz zu wachen, wobey er in allen Tribunalien gegenwärtig ſeyn müßte und doch kein Urtheil aufheben oder verändern darf; zwar den Krieg zu erklären und Frieden zu ſchlieſſen, wobey aber die Cortes die Stärke der Land- und Seemacht beſtimmen,

ſo daß der König nicht eine Compagnie werben noch ein Schiff erbauen laſſen dürfte, auch den Cortes noch ein Compte justificatif erſtattet werden muß; zu allen gerichtlichen, bürgerlichen und militäriſchen Stellen zu ernennen, erſteres jedoch nur auf den Vorſchlag des Staatsraths; Ehren und Unterſcheidungen auszutheilen, en se conformant aux lois, alſo nach dem Willen der Cortes; die Armee zu kommandiren und zu vertheilen, die diplomatiſchen Verhältniſſe zu leiten, die Münzen zu fabriziren, als ob er ſelbſt der Münzmeiſter wäre; den Schuldigen Gnade zu erweiſen, in ſo fern dieſe Nachſicht den Geſetzen nicht zuwider ſey, welches eben ſo viel heißt, als das Begnadigungsrecht wieder aufheben, und übrigens mit dem Art. 131. in ſeltſamem Widerſpruch ſteht, nach welchem die Diſpenſation von Geſetzen den Cortes allein zukommen ſoll. Allein auch dieſe geringen Befugniſſe werden dem König nicht etwa deßwegen gelaſſen, weil ſie unter ſeine natürlichen Rechte gehören, weil z. B. die Beamte ſeine Beamte, die Truppen ſeine Truppen ſind, ſondern weil es den Cortes gefällt, ihm ſolche Beſchwerden als ihrem Diener aufzutragen. Und aus Furcht, daß auch hier noch die Macht des Königs zu groß ſeyn möchte, werden ſogleich die Schranken derſelben beygefügt. — Ehmals glaubte man die Schranken der königlichen Macht beſtünden in der Beobachtung des höheren natürlichen Geſetzes, in der allgemeinen Pflicht, ſich mit ſeinen eigenen Rechten zu begnügen und fremde nicht zu beleidigen, ſondern vielmehr möglichſt zu beſchützen; allein die Philoſophie der Cortes erfindet ganz andere nur ihnen günſtige Schranken. So ſoll der König die Convocation der Cortes unter keinem Vorwand hindern, ihre Verſammlungen weder ſuſpendiren noch auflöſen kön-

nen. (Art. 172. 1.) Er darf ſich ohne Bewilligung der Cortes nicht aus dem Königreich entfernen, widrigenfalls ſeine Abweſenheit von den Cortes als eine Abdankung angeſehen werde. Er ſoll die königliche Macht, oder irgend eine ihrer Prärogativen, an niemand abtreten, auch keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, kein Dorf, ja kein Stück des Spaniſchen Gebiets, wie klein es auch ſey, veräuſſern, abtreten oder vertauſchen dürfen. Daß die Könige das Privat-Eigenthum ihrer Unterthanen nicht abtreten oder verkaufen können, weil es nicht ihnen gehört, verſteht ſich von ſelbſt und iſt auch nie geſchehen; wenn ſie aber nur ihre eigenen Güter, eigene Rechte veräuſſern (wie dieß wirklich der Fall iſt) ſo wünſchten wir zu wiſſen, was die Cortes dawider einzuwenden haben. Oder ſoll ihr König der einzige Menſch auf dem Erdboden ſeyn, der nicht über ſein Eigenthum diſponiren darf? Demſelben verbieten ſie auch irgend ein Bündniß, einen Handels-oder Subſidien-Vertrag, ohne ihre Bewilligung zu ſchlieſſen, auch ſoll er ohne die nemliche Bewilligung kein National-Gut veräuſſern oder abtreten dürfen. Dieſe letztere Vorſchrift hätte der König allenfalls zwar wohl genehmigen können; denn bey genauer Unterſuchung würde ſich gefunden haben, daß es in ganz Spanien nur Königliche oder Privat- und Corporations-Güter, aber kein National-Gut giebt, ſintemal die Cortes in Verlegenheit ſeyn dürften, ein ſolches aufzuweiſen, deſſen Erwerbungs-Titel auf die geſammte Spaniſche Nation beyder Weltkugeln lautete. Beſagter von den Cortes dekretirter König, darf ferner keiner Perſon oder Corporation, ein ausſchlieſſendes Privilegium ertheilen, wobey es den Cortes freylich nicht beliebt hat zu beſtimmen, was ein Privilegium ſey und

wodurch es ſich z. B. von einer Gnade unterſcheide. Er darf durch eigene Autorität keinen Menſchen, mithin auch keinen Verbrecher, ſeiner Freyheit berauben, noch irgend eine Strafe anordnen, wobey er mithin weniger Recht hat, als ein Corporal ſeiner Armee, oder als der geringſte Schulmeiſter ſeines Landes: und um das Maas voll zu machen, darf ſich der König, ohne Bewilligung der Cortes, auch nicht einmal verheyrathen. Er iſt der einzige Menſch, dem nicht erlaubt iſt, ſich ein Weib oder eine Gehülfin nach ſeinem Herzen auszuſuchen. Die Spaniſchen Cortes wollen demnach einen König, der an die Erdſcholle gebunden, ohne ihre Bewilligung nicht reiſen darf, kein Eigenthum beſitzt, oder nicht darüber diſponiren kann, keinen Vertrag zu ſchlieſſen, ja nicht einmal ſich zu verheyrathen berechtiget iſt. Wir ſehen keinen Unterſchied zwiſchen einem Leibeigenen und einem ſolch philoſophiſchen König.

Im 2ten Capitel, betitelt von der Thronfolge, belieben die Cortes dem Königlichen Haus eine Erbfolgs-Ordnung vorzuſchreiben. Hier ſind ſie freylich aus Beſorgniß vor der wahren Stimme des Volks, etwas inconſequent geweſen; denn da ſie ſich ſelbſt für den Souverain halten, ſo bedurften ſie eigentlich keines Königs, ſondern hätten ihre Befehle gleich den Franzöſiſchen National-Conventen durch Comités oder durch ein Direktorium den Miniſtern ertheilen können. Aber um die Nation zu blenden, mußte doch der Name eines erblichen Königs bleiben. In näherer Linie und näherm Grad werden auch die Weiber zur Thronfolge gelaſſen. Allein erſt im 179ten Artikel der Conſtitution wird Don Ferdinand VII von Bourbon, von den Cortes zum König erklärt. Auch

behalten ſie ſich vor, diejenigen Perſonen von der Thronfolge auszuſchlieſſen, welche zur Regierung unfähig ſeyen, oder durch irgend eine Handlung, d. h. durch irgend eine den Cortes mißbeliebige Handlung, verdient hätten, die Krone zu verlieren (Art. 181). Wenn alle Zweige des jetzigen Königlichen Hauſes ausſterben, ſo wollen die Cortes, laut Art. 182. zu einer neuen Wahl ſchreiten; als ob die Teſtamente oder das Erbrecht der übrigen Zweige der Familie Bourbon gar nichts zu bedeuten hätten. Und falls die Krone an ein Weib fällt, ſo ſoll auch dieſe Königin ſich nicht ohne Bewilligung der Cortes verheyrathen dürfen, mithin weniger Recht haben, als der geringſte ihrer Unterthanen.

Cap. 3. Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentſchaft. Vor Zeiten beſtimmten die Könige, als unabhängige Herren, ſelbſt die Epoche der Majorität ihrer Erben, ſie ſetzten Vormünder während der Dauer der Minderjährigkeit, ernannten Verwaltungs-Räthe oder Regentſchaften aus den nächſten Gliedern der Königl. Familie, welche an der Erhaltung des Königlichen Erben und ſeiner Rechte am meiſten intereßirt waren. Ihre Freyheit war hierinn noch etwas unbeſchränkter als die der Privat-Perſonen, weil ſie auſſer den Teſtamenten ihrer Vorfahren, unter keinen poſitiven Geſetzen ſtehen, die ohnehin niemand gegen ſie vollziehen könnte. In jedem Fall hatten ſich die Unterthanen des Königs darein ſo wenig zu miſchen als die Diener und Untergebene jedes andern groſſen Herren. Allein die Philoſophie der Cortes erfindet ganz andere Grundſätze. Erſtlich beſtimmen ſie ſelbſt wie lang ihr König minderjährig bleiben ſolle. Sie ſetzen eine doppelte Regentſchaft

feſt, nemlich eine proviſoriſche während die Cortes nicht verſammelt ſind, und eine beſtändige, nachdem ſie zuſammenberufen worden. Die proviſoriſche ſoll zwar beſtehen aus der Königin Mutter, wenn eine vorhanden iſt, ſo dann aus den zwey älteſten Mitgliedern der Deputation der Cortes und aus den zwey älteſten Staatsräthen (Art. 189.) An Mitglieder der Königlichen Familie wird hier gar nicht gedacht. Auch darf dieſelbe ſich nur mit ſolchen Geſchäften befaſſen, die gar keinen Verzug leiden. (Art. 191.) Die beſtändige Regentſchaft hingegen wird von den Cortes nach ihrem Gutdünken ernennt, und zwar nur aus 3 oder 5 Perſonen, (Art. 192.) Um dieſe Stelle zu bekleiden d. h. um das ganze Königreich zu regieren, braucht man nichts weiter als Spaniſcher Bürger und mehrjährig zu ſeyn. (Art. 193.) Eben dieſe Cortes beſtimmen auch den Präſidenten der Regentſchaft, und übrigens ſoll ſelbige die Königliche Macht nur inner den Gränzen ausüben, welche die Cortes zu beſtimmen belieben werden (dans les termes qu'il plaira aux Cortés d'établir.) (Art. 195.) Endlich hat dieſes Direktorium, welches eher geneigt ſeyn könnte ſich den König ganz vom Halſe zu ſchaffen, auch dafür zu ſorgen, daß die Erziehung des minderjährigen Königs auf die dem groſſen Zweck ſeiner Würde angemeſſenſte Art, und nach dem von den Cortes gutgeheiſſenen Plan geſchehe. Zuletzt (Art. 200.) wollen die Cortes auch noch die Beſoldung der Mitglieder der Regentſchaft beſtimmen.

Cap. 4. Von der Königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Aſturien. Dem erſtgebornen Sohn des Königs erlauben die Cortes den Titel eines Prinzen von Aſturien und den übri-

gen Prinzen den Namen von Infanten zu tragen. In ſolchen Dingen ſind ſie ſehr nachgiebig für das Alte. Es können aber dieſe Infanten weder zu gerichtlichen Stellen gelangen, noch Deputirte bey den Cortes werden, (Art. 206.) ſo daß ſie nicht einmal die Rechte eines Spaniſchen Bürgers beſitzen. Auch der Prinz von Aſturien darf ohne Bewilligung der Cortes, ſich nicht aus dem Königreich entfernen, noch ſich verheyrathen, und letzteres Verbot erſtreckt ſich ſogar auf alle Infanten und Infantinnen wie auch auf ihre Nachkommen. (Art. 208. 210.) Die Cortes wollen authentiſche Abſchriften von allen Tauf-, Ehe- und Todtenſcheinen der Königlichen Familie haben, und der Prinz von Aſturien muß noch in der erſten Sitzung nach ſeiner Geburt, von den Cortes förmlich anerkannt werden. (Art. 209-211.) Ihnen iſt nicht genug, daß der König ſeine Kinder für die ſeinigen anerkenne. Endlich ſoll auch der Prinz von Aſturien ſchon in ſeinem 14ten Jahr vor den Cortes einen Eid ſchwören, einerſeits der katholiſchen Religion und anderſeits der Conſtitution treu und gehorſam zu ſeyn, welche beyde dann gar ſeltſam zuſammen harmoniren, und die der Prinz in einem ſo zarten Alter gar nicht einmal kennen dürfte.

Cap. 5. Von der Dotation der Königlichen Familie. Ehmals wußte man nichts davon daß die Könige von ihren Völkern dotirt werden ſollen. Als reiche mächtige und unabhängige Herren lebten ſie glänzend aus ihrem eigenen Vermögen, auſſer wenn ihnen etwa nach langen Revolutionen, als Erſatz für verlohrne Domainen oder abgetretene eigenthümliche Einkünfte, eine Entſchädigung angewieſen wurde, die hinwieder Vertragsweiſe

ihr Eigenthum wird, wie dieß in England und neuerlich in Frankreich geſchah. Ihrer Klugheit war es überlaſſen jährlich eine gewiſſe Summe für ihre Hofhaltung auszuſetzen, um Ordnung in die verſchiedenen Zweige ihrer Ausgaben zu bringen. Sie beſtimmten ſelbſt die Jahrs-Gehalte ihrer Wittwen, die Appanages ihrer nachgebornen Kinder, die Ausſteuern der Töchter u. ſ. w. Hiefür war in Königlichen Teſtamenten, Succeßions-Ordnungen oder anderen Familien-Geſetzen geſorgt. Allein die Spaniſchen Cortes, welche den König nur als ihren Beamten betrachten, wollen ihm allergnädigſt aus ſeinem Eigenthum eine jährliche Dotation ausſetzen. (Art. 213.) Ihre Großmuth geht ſo weit, daß ſie ihm auch ſogar ſeine bisherigen Palläſte laſſen und die Landbezirke beſtimmen, welche ſie gutfinden werden für die Erholung ſeiner Perſon vorzubehalten. (Art. 214.) Dem Prinzen von Aſturien und den übrigen Infanten oder Infantinnen, aßigniren ſie ebenfalls eine Penſion zu ihrem Unterhalte, jenem vom Tage ſeiner Geburt, dieſen vom 7ten Jahre an. (Art. 215.) Nicht minder werden von ihnen die Ehſteuern der ſich verheyrathenden Infantinnen und das Jahrgehalt der Königlichen Wittwen feſtgeſetzt (Art. 216-218.) und alles das ſoll bey Anfang jeder Regierung geſchehen, auf daß der neue König ihnen viel gute Worte geben müſſe, um wenigſtens aus ſeinem Vermögen eines anſtändigen Unterhalts verſichert zu ſeyn.

Cap. 6. Von den Miniſtern. Miniſter ſind die erſten Sekretärs der Könige wie ſchon ihr Name beweist. Deßwegen wurden ſie auch ſonſt von den Königen ernennt oder abgerufen, von ihnen bezahlt und waren auſſer

Gott, nur ihnen verantwortlich. Allein die Cortes ſehen den König als ihren erſten Bedienten, mithin die Miniſter für ihre Unterbedienten an. Daher wollen ſie die Zahl der Miniſter, die Verrichtungen eines jeden und die Organiſation ihrer Canzleyen beſtimmen. Dem König verbieten ſie einen Fremden zum Miniſter zu nehmen, auch wenn er das Bürgerrecht erhalten hätte, (Art. 223.) da doch ſolches ſonſt allen Königen erlaubt war, und jeder Spaniſche Privatmann einen fremden Sekretär in ſeinen Dienſt nehmen darf. Die Miniſter ſollen den Cortes verantwortlich ſeyn, und zwar ohne daß ihnen das Königliche Anſehen zur Entſchuldigung dienen dürfe; alſo haben ſie zweyen Herren zu dienen, und dürften oft in Verlegenheit ſeyn, welchen von beyden ſie befriedigen ſollen. Endlich behalten ſich die Cortes auch vor die Beſoldung der Miniſter zu beſtimmen.

Cap. 7. Von dem Staats-Rath. Auch in Spanien muß nun ein Staats-Rath, nicht etwa ein Königlicher Rath, ſeyn und zwar ein ſeltſam zuſammengeſetzter. Er ſoll beſtehen aus 40 Mitgliedern, worunter aber nur 4 Geiſtliche und 4 Grands d'Espagne ſeyn dürfen; dieſe haben alſo das ſonderbare Privilegium weniger Rechte als alle andern Spanier zu genieſſen. Die übrigen werden aus allen Claſſen angeſehener Perſonen genommen, doch mit Ausſchluß der Deputirten in den Cortes, welche hiemit keine angeſehenen noch unterrichteten Perſonen in ihrer Mitte haben dürfen, und übrigens müſſen wenigſtens 12 Mitglieder, folglich beynahe der dritte Theil, aus den Provinzen jenſeits des Meers genommen ſeyn. Die Staats-Räthe werden zwar von dem König erwählt aber auf einen dreyfachen

Vorſchlag der Cortes. Hinwieder ſollen ſie dem König einen dreyfachen Vorſchlag für jede geiſtliche und für jede gerichtliche Stelle eingeben, ſo daß er beynahe in gar nichts freye Hände hat. Zuletzt werden auch dieſe Staats-Räthe von dem König dadurch unabhängig gemacht, daß ſie ohne ein Urtheil des oberſten Gerichtshofs ihres Dienſtes nicht ſollen entlaſſen werden dürfen, und daß auch ihre Beſoldung von den Cortes beſtimmt wird.

V. Titel.

Von den Tribunalien.

Der 5te Titel handelt von den Tribunalien und der Juſtiz-Verwaltung in Civil- und Criminal-Sachen. Unſere Väter glaubten ohne gelehrt, viel weniger Philoſophen zu ſeyn, daß die Gerichtsbarkeit nichts weiter als eine unpartheyiſche Hülfsleiſtung ſey und im Kleinen von jedem Oberen gegen ſeine Untergebenen ausgeübt werde, weßwegen man auch von einer väterlichen, hausherrlichen, geiſtlichen, Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. ſ. w. rede; daß aber ein König als der mächtigſte, theils die ausgedehnteſte, theils die höchſte und oberſte Gerichtsbarkeit habe, darum weil er allen zu helfen im Stande iſt, er ſelbſt aber nur Gott d. h. die natürlichen Geſetze der Gerechtigkeit und des Wohlwollens über ſich hat. Es war ihnen erlaubt, die Gerichtsbarkeit in eigener Perſon auszuüben, wie David und Salomon es thaten und wie es zu jeder Zeit von allen Fürſten geſchah, ja noch heut zu Tag unter vielen anderen Formen und Benennungen geſchieht. Konnten ſie aber, wie natürlich, ſolcher Menge von Privatgeſchäften nicht vorſtehen: ſo ernannten ſie Beamte zu ihrer Erleichterung

welche **in ihrem Namen** die Gerichtsbarkeit ausübten d. h. den Unterthanen das Recht ſprachen und zu ihrem Recht Hülfe leiſteten. Dieſe von den Königen ernannte und beſoldete richterliche Beamte, die von ihnen Inſtruktionen und Geſetze erhielten, waren mithin nicht von den Königen unabhängig. Man gab ihnen nicht das ſeltſame Privilegium die Ehre und den Namen des Königs zu compromittiren, in ſeinem Namen ungerechte Urtheile zu fällen, die Juſtiz zu verweigern, zu verzögern, vielweniger über ihn ſelbſt zu urtheilen, weil ſie ihren Spruch ohne ſeine Einwilligung doch nicht vollziehen könnten. Irrthümer des Verſtandes wurden ihnen freylich nicht angerechnet. Verletzten ſie aber ihre Pflichten, ſo konnten ſie von dem König ihres Amtes entlaſſen oder gar beſtraft werden. Auch hatten die Könige deßwegen dem Recht ſelbſt zu urtheilen nicht entſagt, ſo wie ſie wohl auch einen eigenhändigen Brief ſchreiben dürfen, wenn ſie ſchon Miniſters und Sekretärs zu halten pflegen. Es war ihnen nicht verboten Partheyen Gehör zu geben, die ſich gerade an ſie wandten, in auſſerordentlichen Umſtänden einzelne Fälle an ſich zu ziehen, Appellationen anzunehmen, u. ſ. w. Das waren die alten Principien; wir glauben daß ſie noch jetzt der Natur angemeſſen ſeyen, und daß mit ihnen, ungeacht möglicher Irrthümer, die wahre Gerechtigkeit viel beſſer verwaltet ſeyn würde als jetzt. Aber die Literatori der Cortes, ächte Schüler des Montesquieu, wollen das naturwidrige Syſtem der **Theilung der Gewalten** bis zur Abſurdität getrieben wiſſen. Nach ihnen ſoll das Recht das Geſetz **anzuwenden** ausſchlieſſend den Tribunalien zukommen. (Art. 242.) Weder die Cortes noch der König (es iſt bemerkenswerth daß die Cortes immer **vor** dem König

geſetzt werden,) können in keinem Fall eine gerichtliche Funktion ausüben, noch irgend eine Sache an ſich ziehen, noch von der geringſten Formalität eines Prozeſſes diſpenſiren (Art. 243 — 244.) alſo daß ſie z. B. auch nicht einen Termin verkürzen oder verlängern dürften, wenn ſchon die Natur der Sache es noch ſo ſehr erfordern möchte. Mit Ausnahme des Militärs und der Geiſtlichkeit, denen doch einſtweilen noch ihre beſonderen Obern bleiben, ſollen die nemlichen Gerichte für alle Claſſen und Stände gelten. (Art. 248.) Sonſt waren doch auch für häusliche, für Pupillen, für Handelsſtreitigkeiten u. ſ. w. beſondere Tribunalien, weil niemand alle Verhältniße gleich gut kennen und beurtheilen kann. Aber wer nur die Conſtitution kennt, braucht keinen weiteren Verſtand. — Die Beſoldung der Richter wird, wie ſich von ſelbſt verſteht, ebenfalls von den Cortes feſtgeſetzt. (Art. 256.) Für die ganze Monarchie ſoll ein gleichförmiger Civil-Criminal und Handels-Codex beſtehen, doch einzelne Modifikationen vorbehalten. (Art. 258.) Glücklicher Weiſe haben die Cortes dieſe drey Codices nicht verfaßt, und ihre Redaktion dürfte wohl noch eine Zeitlang angeſtanden haben. Allein auf Gefahr auch hier gegen die noch herrſchenden Jdeen anzuſtoſſen, behaupten wir kühn, daß ein gleichförmiger Civil- Criminal und Handels-Codex, zumal für ein Reich wie das Spaniſche, alle Jnſeln und Amerikaniſche Provinzen mit einbegriffen, die größte Tyranney wäre die ſich erdenken läßt, eine wahre Geiſel die wir auch nur dem philoſophiſchen Deſpotismus verdanken. Auſſer den Edikten und Reſcripten der Römiſchen Cäſaren die von einigen Gelehrten geſammelt worden, ein paar neueren Verſuchen die eben nicht zum Beſten gelungen ſind, in welchen gewiſſe Philoſophen ihre

Weisheit

Weisheit zur Schau ſtellen oder ihre Doctrin zum allgemeinen Geſetz machen wollten, und dem Code Napoleon der ihn beynahe noch verhaßter als ſeine Truppen gemacht hat, kannte man wenig oder keine von Fürſten gegebene Civil-Geſetzbücher. England ſelbſt hat deren keines. Ueberall beſtanden die Civil-Geſetze in den Verträgen und den Gewohnheiten der Privat-Perſonen ſelbſt, und in wenigen ſuppletoriſchen Königlichen Verordnungen, die mehr den Richtern als den Bürgern gegeben waren. Dieſe Art von Geſetzen, beynahe die einzigen welche die Unterthanen angehen, gaben ſich die Völker ſelbſt, nicht durch gemeinſame Berathſchlagungen in Repräſentativ-Verſammlungen, ſondern durch ihre Privat-Verträge und durch freywillig angenommene Gewohnheiten, die nichts weiter als ſtillſchweigende Verträge ſind. Darinn beſtand eben die bürgerliche oder Privat-Freyheit, die einzige welche jedermann nützlich, für jedermann möglich iſt, und die ſogar von allen Tyrannen, auſſer den philoſophiſchen, reſpektirt worden iſt. Sich aber durch willkührliche Geſetze, die man ſonſt Machtſprüche hieß, in den Innhalt und die Form aller Privat-Conventionen zu miſchen, gleichſam im Inneren jedes Hauſes gebieten, jeden Mieths- oder Pachtvertrag reglementiren zu wollen, iſt eine unerträgliche Plage: und allen Menſchen von allen Claſſen und Ständen die nemliche Form für ihre Eheverſprechungen oder für ihre Schuld-Contrakte vorzuſchreiben, wenn ſie ihnen auch noch ſo beſchwerlich oder unmöglich wäre, iſt eben ſo lächerlich als ihnen die nemliche Materie und die nemliche Form ihrer Speiſen und Getränke oder der dazu nöthigen Gefäße anzubefehlen. Dieſe Wuth nach Geſetzen ſteht in ſeltſamem Widerſpruch mit unſerem Freyheitsgeſchrey,

ſie iſt auch eine Folge der herrſchenden Gottloſigkeit, jener Verachtung des natürlichen Geſetzes, deſſen Ehrfurcht man erſtickt und an deſſen Platz man uns die eiſernen Feſſeln menſchlicher Befehle giebt. Criminal- oder Straf-Geſetze ſind nur Inſtruktionen für die Richter. Man giebt nicht dem Dieben ein Geſetz daß er nicht ſtehlen, noch daß er im Fall des Stehlens ſich freywillig hängen laſſen ſolle, ſondern man befiehlt dem Richter den ertappten Dieben ſo oder anders zu ſtrafen. Verbrechen ſind wiſſentliche Beleidigungen fremder Rechte, in ihrer Form und ihrem Grad unendlich verſchieden. Die Strafen aber ſind Uebel die man dem Verbrecher zufügt, damit er ähnliche Beleidigungen nicht wiederhole, welches dadurch geſchieht daß man entweder ſeinen Willen beſſert oder ihm die Mittel zum Schaden benimmt. Die Formen dieſer Uebel oder Strafen ſind ebenfalls unendlich mannigfaltig, und ſollen, wie die Alten ſagten, mehr noch dem Thäter als der That angepaſſet werden. Wer will ſie alle aufzählen, erſchöpfen, und zum voraus auf beſondere Fälle anwenden, ohne ſie nur zu kennen? Wir läugnen nicht, daß zumal in einem großen Reich den beſtellten Unter-Richtern für die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrecher gewiſſe allgemeine Regeln oder Grundſätze gegeben werden können, damit ſie ſich nicht gar zu ſehr von der Gerechtigkeit und der natürlichen Regel entfernen. Indeſſen haben ſie noch weit mehr Rechtſchaffenheit und Kenntniße als Geſetze nöthig. Aber einen Criminal-Codex machen zu wollen, der alle Arten und Formen von Verbrechen oder Beleidigungen, alle möglichen Straf- oder Beſſerungsmittel erſchöpfe, von dem man nie ſolle abweichen können, den man nie modifiziren, weder ſchärfen noch milderen, vielweniger da-

von diſpenſiren dürfe: iſt unmöglich, und eben ſo ungereimt als wenn man in einem Medizinal-Geſetzbuch alle Krankheiten und Gebrechlichkeiten, alle bisher entdeckten oder noch zu entdeckenden Heilungsmittel, mit ihren ins unendliche gehenden Modifikationen geſetzlich vorſchreiben wollte. Was heißt endlich ein Handels-Codex? Muß man auch hier noch dem herrſchſüchtigen Soldaten nachahmen, dem erſten der einen ſolchen Code gab und allen Handel niederſchmetterte. Beſtehen denn die Handels-Geſetze in etwas anders als in der natürlichen Verpflichtung ſeine Verſprechungen zu halten, in den Verträgen der Handelsleute ſelbſt, und was die Formen betrifft, in freundlichen Uebungen und Gewohnheiten, urſprünglich vom Rath der Verſtändigſten eingegeben, freywillig angenommen, jedermann bekannt und heiliger befolget als Geſetze in Büchern geſchrieben, die zuletzt ins Monopol einiger Advokaten übergehen und zum Fallſtrick der Rechtſchaffenen werden. Will man noch den Handel mit Geſetzen plagen, jenen ſchönen Verkehr zwiſchen den entfernteſten Völkern, der nur auf Zutrauen beruht, wo man ſich nach der Moralität der Perſonen und nicht nach Geſetzen oder Prozeßformen erkundiget, und welcher beweist daß das natürliche Geſetz und nicht das menſchliche die Welt regiert. O! Ihr Herren Cortes, laſſet alſo die Spanier mit Euren Civil- Criminal- und Handels-Geſetzbüchern in Ruhe. Das erſte würde nur alle Privat-Verhältniſſe verwickeln und ſtören, das zweyte die Verbrechen vermehren und die zweckmäßigſten Strafen hinderen, das dritte den Handel vernichten oder in Feſſeln ſchlagen. — Auſſer dieſen drey Codes und allen Tribunalien, wird noch ein oberſter Gerichtshof mit großen Befugniſſen ernennt, der ebenfalls von den

Cortes organiſirt werden ſoll, und von dem König ganz unabhängig iſt. Im 3ten Capitel welches von Verwaltung der Criminal-Juſtiz handelt, wird faſt eine ganze Criminal-Prozeßform vorgeſchrieben. Beſonders enthält es die bekannten Regeln gegen die willkührlichen Verhaftnehmungen, worüber zwar nicht viel zu erinneren wäre, auſſer daß ſie nie, am allerwenigſten von den Philoſophen, reſpektirt werden, nicht in eine Conſtitution gehören, wohl aber den Richtern zur Inſtruktion gegeben werden können. Die Tortur ſoll in keinem Falle Platz haben dürfen. Wir wollen nicht unterſuchen ob dieſes philoſophiſche Dogma nicht auch einer neuen Prüfung oder Beſchränkung bedürfte; ſo viel iſt aber gewiß, daß die Herren Philoſophen ſeither gegen ihre Feinde andere indirekte Zwangsmittel genug erfunden haben, die oft noch viel ärger ſind, und daß ſie überhaupt die Tortur nur deßwegen abſchaffen lieſſen, damit keiner ihrer Brüder und Freunde zur Angabe ſeiner verſchwornen Mitſchuldigen genöthiget werden könne. Die Güter-Confiskation wird ebenfalls verworfen: das verſteht ſich, denn das Geld iſt der Götze der Zeit. Ehre, Freyheit und Leben darf man den Menſchen wohl nehmen, nur nicht ihr Geld, wenn es auch in einzelnen Fällen eine noch ſo zweckmäßige Strafe wäre, und ſie dadurch für die Zukunft unſchädlich würden. Uebrigens wird man mit dieſem Prinzip wohl capituliren können; denn da die Geldſtrafen doch erlaubt ſind, ſo hindert nichts, daß eine mehr oder minder beträchtliche Buſſe ausgeſprochen werde, die vielleicht dem ganzen Vermögen gleich kömmt. Man diſpenſirt ſich dadurch noch von der Pflicht die Gläubiger zu bezahlen, welches hingegen bey der Güter-Confiskation

nothwendig geſchehen mußte. Endlich ſoll auch keine Strafe, für welches Vergehen es auch ſey, ſich auf die Familie des Schuldigen ausdehnen können. (Art. 305.) Dieß klingt nun freylich ſehr philantropiſch; aber iſt es auch möglich und der Natur angemeſſen, welche die Tugenden der Väter in ihren Kindern belohnt, und Laſter oder Verbrechen bis ins dritte und vierte Glied ſtraft, d. h. ſo lang das Andenken der Miſſethat dauert? Wir glauben, es ſey die ewige Ordnung der Natur, daß gleichwie die Kinder die Vortheile der Tugenden ihrer Väter genieſſen, ſie hinwieder von ihren Laſtern und Fehlern leiden. Werden z. B. die Kinder nicht auch durch die Verſchwendung ihrer Eltern geſtraft? Und wenn man einen Vater, begangener Verbrechen wegen, ſeiner Aemter entſetzt oder ſeiner Freyheit, ſeiner Ehre, ſeines Lebens beraubt, ſo wünſchten wir zu wiſſen, ob ſolches nicht auch ſeiner Familie nachtheilig ſey? Kann man übrigens die Völker zwingen, für die Nachkommen eines Menſchen der ſich durch Diebſtahl, Betrug oder andere Schandthaten ausgezeichnet hat, die nemliche Achtung zu haben, als für diejenigen deren Eltern ſich durch Tugenden berühmt gemacht und dem Vaterland die größten Dienſte geleiſtet haben? Sie ſollen die erſteren nicht beleidigen, ihnen das Wiederaufſtreben zu eigener Ehre nicht hinderen, ſondern eher dazu behülflich ſeyn; aber das iſt auch alles was Gerechtigkeit und Moral von ihnen fordern kann.

VI. Titel.

Von dem innern Regiment der Provinzen und der Städte. — Dieſer Titel handelt in zwey Capiteln: 1) Von den Stadträthen, 2) von den Provinzial-Regierungen und den Pro-

vinzial-Deputationen. Ehemals, nach den alten Begriffen von Gerechtigkeit, betrachtete man Städte und Gemeinden als wirkliche Corporationen oder Privat-Societäten, in deren Conſtitution, Organiſation oder Verwaltung man ſich ſo wenig zu miſchen hatte, als in die der einzelnen Familien oder Individuen, ſo lang ſie wenigſtens inner den Schranken ihrer Rechte blieben. Die Könige oder Fürſten ſelbſt, welche ſie geſtiftet hatten, rechneten es ſich zur Ehre, und hielten es für gut, dieſelben mit Freyheiten zu begaben, ihnen ihre innern Einrichtungen, die Wahl ihrer Vorſteher, die Verwaltung ihrer Güter u. ſ. w. zu überlaſſen, überzeugt, daß ſie alles das beſſer verſtünden, und dabey mehr intereßirt ſeyen, als der entfernte Herr, oder ein aus der Entfernung hergeſetzter Beamter. Dieſe rechtmäßige Freyheit war die Mutter der Vaterlandsliebe, die ſich zuerſt auf die nächſten Umgebungen erſtreckte, ſie erzeugte viele ſchöne Handlungen und großmüthige Anſtrengungen, ihr hatte man eine Menge trefflicher Anſtalten und das Aufblühen ſo vieler Städte und Gemeinden zu danken. Allein der philoſophiſche Despotismus bemächtiget ſich von allem und zerſtöret alles. Die Cortes ſetzen alle gegenwärtigen Regidors und andere Munizipal-Beamte ab, (Art. 312.) ſie dekretiren, daß in jeder Stadt von 1000 Einwohnern ein *Conseil municipal* ſeyn ſoll, als ob deren ſonſt keine geweſen wären, oder als ob ſie überflüßig würden, wenn die Bevölkerung ſich um einen einzigen Menſchen vermindert. Sie beſtimmen die Zahl der Mitglieder eines jeden Munizipal-Raths, nicht etwa nach den Bedürfniſſen des gemeinen Weſens oder nach dem Willen der antheilhabenden Bürger, ſondern nach der Bevölkerung, (Art. 311.) ſo daß, wenn z. B. die Stadt Madrid mit

150000 Einwohnern, einen Conseil municipal von 150 Gliedern hätte, derſelbe für eine Stadt von 1000 Einwohnern nur aus einem Mitglied beſtehen müßte, oder wenn der Munizipal-Rath dieſer letztern aus 15 Mitgliedern beſtünde, Madrid deren 2250 haben müßte. Man ſieht, daß die neue politiſche Philoſophie von Mathematikern erfunden worden iſt, ſie miſchen ihre Arithmetik überall hinein, auch wo ſie nichts zu thun hat. Beſagte Munizipalräthe ſollen auch von den Bürgern erwählt werden, aber nicht unmittelbar, ſondern wieder durch Wahlherren, nach der Bevölkerung (Art. 313.) Die Alcadés, die Régidors und die Procureurs-Syndics werden alle Jahre verändert und können nur nach einem Zwiſchenraum von zwey Jahren wieder erwählt werden. (Art. 315-316.) Wer aber wird ſich je zu einem ſolch beſchwerlichen Amt gebrauchen laſſen, oder welche Erfahrung und Geſchäfts-Kenntniß kann dabey erworben werden, wenn man alle Jahre davon entfernt werden ſoll? Auch ſind alle Königliche Beamte von dieſen Aemtern gleichwie von den Cortes ausgeſchloſſen; es ſcheint als ob dieſe überall beſchimpft und entehrt werden müßten. Durch dergleichen Grundſätze wird nothwendig von zwey Dingen eines entſtehen: wenn, wie es möglich iſt, die von dem König vergebenen Aemter mehr Macht, Einfluß und Reichthum verſchaffen und mithin auch mehr geſucht werden: ſo wird kein angeſehener und fähiger Mann für die Stellen bey den Cortes, den Provinzial-Deputationen und Munizipal-Räthen übrig bleiben, welches dann ihrer konſtitutionellen Suprematie eben nicht ſehr günſtig ſeyn dürfte; — oder wenn hingegen die ſogenannten National-Behörden die mächtigern wären: ſo wird der König ſeine hohen und niedern Beamten, nur aus dem

niedrigſten und unfähigſten Theile der Nation nehmen müſſen, womit dann der letztern wieder nicht gedient ſeyn wird. Ferner ſchreiben die Cortes gleich einem Schulmeiſter den Munizipal-Räthen alle ihre Verrichtungen vor, als ob ſie dieſelben ſonſt nicht gekannt hätten: z. B. ihre Gemeinds-Güter, Berge, Allmenden und Gebäude zu beſorgen, ihre Einkünfte zu beziehen, Spithäler und Findelhäuſer zu verwalten, die Aufſicht über alle von ihnen unterhaltene Dorf- oder Stadt-Schulen zu führen u. ſ. w.; kein Dorf-Reglement über dieſe Gegenſtände darf aber ohne die Gutheiſſung der Cortes gemacht werden, denen es noch dazu durch die Provinzial-Deputation mit ihrem Gutachten vorgelegt werden muß. Das iſt eine ſeltſame Freyheit, die man freylich unter den alten Verfaſſungen nicht kannte. Endlich znm Beſchluß ſollen die Munizipal-Räthe auch noch Ackerbau, Induſtrie und Handel begünſtigen, welche vermuthlich ohne ihre Einmiſchung viel beſſer gelingen würden. Mit den Provinzial-Deputationen hat es die nemliche Bewandniß. Sie beſtehen aus neun Mitgliedern, werden von dem Volk, d. h. von den Bezirks-Wahlmännern erwählt, und alle zwey Jahre zur Hälfte erneuert, (Art. 326-328.) ſo zwar, daß die abgehenden erſt nach vier Jahren wieder gewählt werden dürfen. Die Königlichen Beamten ſind hier abermal von der Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen. Dieſe Deputationen müſſen jährlich wenigſtens neunzig Sitzungen halten, auch wenn ſie vielleicht gar nichts zu thun hätten. Ihre Verrichtungen ſind mit ſchallenden Phraſen aufgezeichnet; vorerſt die Contributionen auf die Städte der Provinz zu vertheilen, ohne noch zu wiſſen, ob ſolche Contributionen exiſtiren, welche einer dergleichen Vertheilung bedürfen; eine Ober-

aufſicht und Vormundſchaft über alle Städte zu füh- ren, deren Rechnungen in erſter Inſtanz von der Depu- tation paßirt werden ſollen; überall conſtitutionelle Stadt- räthe zu errichten; nach Art. 310. der Regierung die zweckmäßigen Gemeindsauflagen vorzuſchlagen, welches ſonſt von den Gemeinden ſelbſt noch viel beſſer geſchah; (Art. 335.) ferner darauf zu wachen, daß die Er- ziehung der Jugend nach den von den Cortes gutgeheiſſenen Planen geſchehe, wobey dann dieſe Deputationen mit den Univerſitäten und andern gelehrten Corporationen, ja gar mit der katholiſchen Kirche und den Hausvätern ſelbſt, in öftere Colliſion gera- then dürften, wenn etwa dieſe den jakobiniſchen Unter- richt nicht gutheiſſen ſollten. Weiter ſollen auch ſie den Ackerbau, die Induſtrie und Handlung beför- dern, denn dieſer Gemein-Platz der Philoſophen darf nie vergeſſen werden. Uebrigens ſind ſie beauftragt, die Bevölkerungsliſten und die Statiſtik der Pro- vinz zu entwerfen, die Wuth der Tabellenmacherey ſcheint mithin auch in die Spaniſchen Köpfe gefahren zu ſeyn; endlich was die Hauptſache iſt, ſo ſollen ſie den Cortes alle Eingriffe in die Conſtitution, wel- che in ihrer Provinz begangen werden könnten, bekannt machen, und die ultramariniſchen Deputationen haben ſich ſogar mit den Miſſionen zur Bekehrung der Un- gläubigen zu beſchäftigen, den Mißions-Direktoren über alles Rechenſchaft zu fordern, *afin de prévenir les abus*; wobey wir vermuthen, daß die Deputations- Glieder, wenn ſie wenigſtens im Geiſt der Conſtitution handeln, wohl die erſten Ungläubigen ſeyn, und die Bekehrung ſelbſt für den größten Mißbrauch halten möchten.

Zum Schluß der Conſtitution kommen in drey Titeln und eben ſo viel Capiteln, die drey großen Wohlthaten der revolutionären Staats-Theorie, nemlich die willkührlichen Auflagen, welche nun nicht mehr willkührlich heiſſen, weil ſie von den Cortes dekretirt werden, die Conſcription und die *instruction publique*, oder vielmehr *philosophique;* ſo daß die Sekte uns zu gleicher Zeit unſere Seele, unſern Körper und unſer Eigenthum raubt. Die Cortes wollen alljährlich alle Contributionen feſtſetzen, ſowohl direkte als indirekte, allgemeine, Provinzial- und Communal-Auflagen; nichts iſt von ihrem Brandſchatzungs-Syſtem frey, auſſer ihnen hat niemand dabey etwas zu ſagen. (Art. 338.) Dieſe Contributionen ſollen unter alle Spanier, ohne Ausnahme noch Privilegium, nach Maßgab ihres Vermögens vertheilt, und ihre Quantität nach dem Verhältniß der von den Cortes dekretirten Ausgaben abgemeſſen werden. Allerdings ſehr bequem. — Solche Gewalt hat noch kein König gehabt, wie dieſe liberalen Cortes; Ausgaben ohne Ende nach ihrem Belieben zu dekretiren, und dann zu ihrer Beſtreitung offene Wechſel auf das Vermögen aller Unterthanen auszuſtellen. Ueber den beliebten Grundſatz, daß gar keine Befreyung, kein Privilegium ſtatt finden dürfe, auch nicht nach den rechtmäßigſten Titeln, wäre viel zu ſagen, worüber wir uns hier nicht einlaſſen wollen, da ſo viel anders zu rügen übrig bleibt. Aber wir wünſchten von den Cortes zu vernehmen, welche Art von Contribution genau nach Maßgab des Vermögens eines jeden vertheilt werden könne. Dieſes Problem ſcheint uns ſo ſchwer, als die Quadratur des Zirkels zu erfinden, oder mit Verſtand wahnſinnig zu ſeyn, und die Philoſophen

unſerer Tage haben es wenigſtens nicht aufgelöst. Alle indirekten oder Conſumtions-Steuern werden nicht nach Maßgab des Vermögens, ſondern nach Maßgab der Conſumtion bezahlt. Oder will man alles auf die Land-Eigenthümer legen? Iſt Grund und Boden das einzige Eigenthum? Sollen alle übrigen Arten von Reichthum frey ausgehen und privilegirt bleiben? Denken die Herren nicht an die Schwierigkeit, alles Land auszumeſſen, zu ſchätzen, den Ertrag zu beſtimmen, welchen Natur und Fleiß alle Augenblicke wechſeln; an die auf den Gütern haftenden Schulden, an die nothwendigen Ausgaben, welche den numeriſch Reichern oft ärmer als andere machen? Oder wollen die Cortes alles Vermögen ohne Ausnahme verhältnißmäßig beſteuern? Wir bitten ſie uns zu ſagen was Vermögen ſey? Haben ſie den Gedanken, Häuſer und Güter, Schuldſchriften, Juwelen, Silbergeräthe, Waaren, Bücher, Mobilien, ſogar den geringſten Hausrath jedes Spaniers alljährlich zu inventoriſiren, zu taxiren, und darnach ſeinen Contributions-Antheil zu beſtimmen? Wir wünſchten zu wiſſen, wie ſie ſich benehmen werden, um alle dieſe Vermögens-Arten zu erkennen, zu ſchätzen, zu verifiziren und dabey allen Willkührlichkeiten, allen Verheimlichungen, mithin allen Ungleichheiten vorzubeugen. Zudem ließe ſich noch fragen, warum man eben nach ſeinem Vermögen contribuiren ſolle. Ehemals bezahlte man nach ſeiner Schuldigkeit und nicht nach ſeinem Vermögen; es war nicht erlaubt, Schulden abzuſchaffen, und dafür andere mit Steuern zu belegen. Wenn alles gleich ſeyn ſoll, warum dann dieſe Ungleichheit der Contributionen? Seltſamer Widerſpruch der neuen Philoſophen, alle Menſchen an Rechten und Vortheilen gleich, aber an Beſchwerden

ungleich zu machen! Wenn ſie eine Republik wollen, (und die Conſtitution der Cortes iſt eine univerſaldemokratiſche Republik,) ſo ſoll nach dieſen Prinzipien jeder Bürger gleich viel, der Arme ſo viel als der Reiche und der Reiche nicht mehr als der Arme bezahlen, wie ſolches in allen Corporationen und Aſſociationen geſchieht. Wir aber denken mit der Natur und Erfahrung, daß, wenn die Auflagen ein nothwendiges Uebel und Subſidien unentbehrlich geworden ſind: dabey keine vollkommene proportionelle Gleichheit erzielt werden könne, ſondern dieſelben, je nach den Localitäten, auf leicht zu ertragende, leicht zu erhebende Gegenſtände gelegt werden müſſen, welche dann von ſelbſt vorzüglich auf die Reichern fallen. Daß endlich die Einnahmen nach den Ausgaben beſtimmt werden ſollen: iſt ein Principium, welches wir auch nur dem neuphiloſophiſchen Staats-Syſteme verdanken, und bey welchem kein Menſch mehr eines Groſchens in ſeinem Sacke ſicher iſt. Vor Zeiten, als man die Könige noch als große und unabhängige Herren betrachtete, mußten ſie ſich nach ihren Einnahmen richten; nur in auſſerordentlichen Fällen, und für auſſerordentliche Bedürfniſſe, wurden ihnen temporäre, oder fortdauernde Subſidien bewilliget. Damals waren auch Fürſten und Völker reich; die Oekonomie brachte den Ueberfluß hervor. Seitdem man aber nur von einem Staat redet, der vom Volk ausgehen ſoll, und ſeine vorgeblichen Repräſentanten Ausgaben nach ihrer Willkühr dekretiren können, die von andern bezahlt werden müſſen: ſo haben die wirklichen oder eingebildeten Bedürfniſſe kein Ende mehr; Fürſten und Republiken ſind bankerott geworden, überall hört man nur von Schulden und Deficits, von Auflagen und abermal von Deficits ſprechen.

Der achte Titel iſt überſchrieben von der National-Militär-Gewalt und zwar in zwey Capiteln: „Von den ſtehenden Truppen und von den National-Milizen.“ Die ſtehenden Truppen ſind nicht mehr eine Königliche Armee, ſondern die Armee der Cortes. Dieſe wollen daher alljährlich die Stärke der Land- und Seemacht beſtimmen, wie auch alle Verordnungen über die Disciplin, das Avancement, den Sold, die Adminiſtration u. ſ. w. ergehen laſſen. Und damit niemand zweifeln könne, daß dieſe liberalen Herren dem Spaniſchen Volk die Wohlthat der unbedingten Conſcription zudenken, ſo wird im 361ten Artikel neuerdings wiederholt: „Daß kein Spanier ſich von dem „Militär-Dienſt (in den ſtehenden Truppen) diſpenſiren „könne, ſobald er durch das Geſetz, d. h. durch den „Willen des Cortes dazu berufen ſeyn wird.“

Das endlich Philoſophen im neunten Titel, zum Schlußſtein der Conſtitution ihre *instruction publique* nicht vergeſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Zwar hat ſie nie und nirgends eingeführt werden können; es haben ſich für dieſe Doctrinen wohl Lehrer aber wenig Schüler gefunden, allein die instruction publique muß dennoch auf dem Papier ſtehen; ſie krönt das ganze philoſophiſche Werk, denn ſie ſoll die nemlichen Principien in alle Gemüther pflanzen, die Sekte will zur alleinherrſchenden Kirche werden. Auch iſt dieſes Capitel beynahe wörtlich von allen ähnlichen Conſtitutionen abgeſchrieben. Vorerſt ſollen in allen Städten und Dörfern *écoles primaires* errichtet werden (als ob deren ſonſt keine exiſtirt hätten.) In denſelben ſoll man zwar das Leſen, Schreiben, Rechnen und den Catechismus lernen; weil aber der Wolf

bereits hervorgucket, ſo muß dem Catechismus, welcher zwar ſchon alle menſchlichen Pflichten enthält, noch eine *courte exposition des obligations civiles* beygefügt werden, welche dann wohl ein Jakobinismus in nuce ſeyn möchte. Hiernächſt ſoll man auch die gehörige Anzahl von Univerſitäten und anderen Unterrichts-Anſtalten einführen, (als ob deren ſonſt keine geweſen wären) um alle Wiſſenſchaften, vorzüglich aber die *littérature* und die *belles lettres* zu dociren. Der Verfaſſer der Conſtitution muß für dieſe belles lettres eine beſondere Vorliebe gehabt haben, weil er ſie über alle Wiſſenſchaften hinaufſetzt, und einzig unter ihnen auszeichnet. Daß aber dieſelben, als Vorbereitungs-Studium und Bildung des Geſchmacks, ſchon in allen Seminarien, Collegien und Kloſter-Schulen gelehrt werden, davon hat er keine Notiz genommen. Weiter ſoll der allgemeine Unterrichts-Plan einförmig für das ganze Königreich ſeyn; Mannigfaltigkeit wird keine geſtattet auch wenn die einen Provinzen dieſes, die anderen jenes nöthig hätten, und die Conſtitution ſoll in allen Univerſitäten und anderen litterariſchen Anſtalten wo man theologiſche oder politiſche Wiſſenſchaften lehrt, erkläret werden. (Art. 368.) Hier dürften nun dieſe Conſtitutions-Erklärer erſtlich mit der katholiſchen Kirche, den biſchöfflichen Seminarien und theologiſchen Fakultäten in ziemliche Colliſion kommen, als welche dieſes Machwerk wahrſcheinlich der katholiſchen Religion (deren man doch auch den Eid ſchwört) zuwider halten und zwiſchen beyden eine Kluft wie zwiſchen Himmel und Hölle finden könnten. Und wenn etwa die Profeſſoren (wie es auch möglich wäre, und z. B. dem Code Napoleon in Deutſchland begegnet iſt) ſtatt in ihren Erklärungen die Conſti-

tution zu lobpreiſen, vielmehr ihre Abſurdität, ihre Widerſprüche, ihre Tyranney, den ſchlecht verkappten Despotismus der Cortes an Tag legen, und dem Wolf die Larve des Schaafes abziehen ſollten: ſo dürften die Cortes wohl ihren Zweck verfehlen oder ihrer ebenfalls conſtitutionell dekretirten Rede- Schreib- und Preßfreyheit untreu werden müſſen. Wir glauben beſagte Conſtitution jetzt auch erklärt zu haben, und bitten ihre Verfaſſer und Anhänger dieſe Erklärung mit liberalem Wohlwollen aufzunehmen, deſſen wir uns aber kaum ſchmeicheln dürfen. Auſſer dem allgemeinen Unterrichts-Plan ſoll noch eine allgemeine Studien-Direktion errichtet werden (Art. 369) womit alſo die katholiſche Kirche, die gelehrten Corporationen und die Eigenthümer der Unterrichts-Anſtalten ſelbſt, nichts mehr zu thun haben. Die Cortes wollen auch General-Schulmeiſter ſeyn, ſie behalten ſich vor durch beſondere Statuten alles zu verordnen was auf den Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts Bezug hat. (Art. 370.) Schade daß wir dieſen erlauchten Congreß nicht auch mit den Stühlen und Bänken in jedem Schulzimmer, den Penſen und Stunden, den Disziplinar-Geſetzen, den Prüfungen und Beförderungen ſich beſchäftigen ſehen.

Der letzte oder zehnte Titel handelt von der Beobachtung der Conſtitution, und von der Art und Weiſe darinn Modifikationen zu machen. Die Cortes ſcheinen doch Eingriffe oder Verletzungen vorauszuſehen, denn ſie wollen ſchon in den erſten Sitzungen den Widerhandelnden die Reſponſabilität fühlen laſſen. (Art. 372.) Jeder Spanier darf Vorſtellungen zur Beobachtung der Conſtitution, aber nicht zu ihrer Abſchaf-

fung oder Veränderung machen; alle Civil-Militär und geiſtliche Beamten, müſſen der Conſtitution den Eid des Gehorſams ſchwören. (Art. 373-374.) Acht Jahre lang darf auch nicht ein Vorſchlag zur Veränderung oder Verbeſſerung irgend eines Artikels geſchehen, noch ein neuer hinzugeſetzt werden. (Art. 375.) Nachher ſind die Formen dazu ſo ſchwierig, daß wohl abermal acht Jahre vergehen dürften, bis nur ein Comma verändert werden kann, wenn auch die Nation unterdeſſen zu Grund gehen ſollte. Vorerſt muß jeder Vorſchlag zu irgend einer Veränderung, einem Zuſatz oder einer Verbeſſerung, wenigſtens von zwanzig Mitgliedern der Cortes unterzeichnet und unterſtützt werden. Hiernächſt wird dieſer Vorſchlag von ſechs zu ſechs Tagen dreymal vorgeleſen, und erſt bey der dritten Verleſung wird entſchieden: ob er zur Berathung kommen darf. Alsdann werden wieder die nemlichen Deliberations-Formen wie bey allen Geſetzes-Vorſchlägen befolgt, mithin nach abermal drey Vorleſungen und einem Commißional-Rapport abgeſtimmt: ob es der Fall ſey jenen Vorſchlag in der Députation générale des folgenden Jahrs wieder vorzubringen, wobey die Affirmativ nur mit zwey Drittheil Stimmen erkennt werden darf. Allein auch dieſe neue Deputation hat noch lange nicht über die vorgeſchlagene Veränderung eines Artikels zu entſcheiden. Nachdem ſie die nemlichen Formen in ihrer ganzen Ausdehnung befolget hat, darf ſie lediglich, und zwar wieder mit zwey Drittheil Stimmen, erklären, in welchem Jahr ihrer Sitzung die Spezial-Vollmachten des Volks zur vorgeſchlagenen Veränderung den Deputirten

putirten ertheilt werden mögen. Dieß wichtige Dekret wird in alle Provinzen geſchickt und je nachdem die Cortes das entſcheidende Jahr feſtſetzen, geben die Wahlverſammlungen der Provinzen ihre Spezial-Vollmacht, deren Formular ſogar vorgeſchrieben iſt. Endlich wenn dieſe Vollmachten eingekommen ſind, wird die vorgeſchlagene Reform neuerdings berathen, und erſt wenn ſie von zwey Drittheilen aller Deputirten genehmigt wird, zum conſtitutionellen Staats-Geſetz erhoben. (Art. 377-383.) Hiermit glaubten die Cortes auf Jahrhunderte hin der Spaniſchen Nation eine philoſophiſche Verfaſſung gegeben zu haben, ohne zu bedenken, wie ſterblich ſeit 29 Jahren alle dieſe unſterblichen Werke geweſen ſind, und wie der erſte Wind ſie umgeworfen hat.

Eheu jam satis est! Wir wären ermüdet, unſere Leſer durch all das Labyrinth menſchlicher Dummheit hindurchzuführen, wenn nicht die chriſtliche Liebe es erforderte, wenn nicht das Herz ſich noch über das Schickſal der Redlichen und ſelbſt über die betrogenen Schlachtopfer erbarmte! Wie lange ſoll der Unſinn, der Wahnſinn noch währen? Sind dreyßig Jahre von Blut, von Elend und Sklaverey noch nicht hinreichend, um den Blinden über jene Grundſätze die Augen zu öffnen, und endlich auch das Ohr der entgegengeſetzten Wahrheit zu leihen? Wie lange wollen die Völker, und ſelbſt die Könige, ſich noch in ſchändliche Feſſeln ſchlagen, ſich alle natürlichen und erworbenen Rechte, Leben, Ehre, Freyheit, Eigenthum, ja ſogar das tägliche Brod rauben und ſich noch dazu höhnen und verſpotten laſſen, ſobald ein Narr oder ein Schurke ihnen nur das Wort Conſtitution ausſpricht, jenes Leichenwort, welches Verderben mit ſich

führt, und einen Todtengeruch verbreitet. Ihr glaubet das Volk ſey die höchſte Gewalt, die Conſtitutionen ſollen von ihm gegeben werden: und ſiehe! ſelbſt dieſer Triumph der Spaniſchen Jakobiner beweiſet Euch das Gegentheil. Sechs Jahre lang war jene Conſtitution nur ein Wiſch Papier, weil der König ſie nicht wollte; ſie gilt nur etwas, ſeitdem in einer Unglücksſchwangern Stunde ſein Wille dieſelbe zum Geſetz erhoben hat. Der König iſt der Knecht einer proviſoriſchen Junta, eines revolutionären Heils-Ausſchuſſes, (d. h. zum Heil der Jakobiner und zum Verderben des Volks) geworden; aber die Rebellen bedürfen noch ſeiner Macht und können derſelben nicht entbehren. Sein Wort, ſein Anſehen muß ihnen zum Werkzeug dienen, und den Arm der Redlichen des Landes lähmen, die der Junta allein nie gehorchet hätten. Von dem Augenblick wo dieſe Conſtitution zwar nicht ausgeführt aber nur proklamirt worden, iſt gleichſam Pandorens Büchſe über das unglückliche Spanien ausgeſchüttet. Auf ſie läßt ſich anwenden was ein berühmter Prophet ſagt: „das iſt der Fluch welcher ausgehet „über das ganze Land. Denn alle Diebe werden nach die„ſem Briefe freygeſprochen, und alle Meineidige werden „nach dieſem Briefe fromm geſprochen.“ (Zachar. V. 3.) Vorher war nur eine unbedeutende Lokal-Inſurrektion einzelner Truppen, die mit entſchloſſenem Willen in wenigen Tagen gedämpft worden wäre und das Anſehen des Königs noch mehr als vorher gehoben hätte: jetzt lodert der Brand in allen Ecken, und die Anarchie wird allgemein; es ſieht aus als ob die Hölle mit ihren Helfershelfern losgekettet wäre und ſich über das ganze Reich ergoſſen hätte. Verbrechen werden zu Tugenden und Tugenden zu Verbrechen erklärt, Miſſethäter in

Freyheit geſetzt und die Rechtſchaffenen in Kerker geworfen. Man plündert, man reiſſet Gebäude nieder, zum Zeichen daß der Geiſt der Zerſtörung eingetreten ſey und bald gröſſere Ruinen folgen werden. Man mordet die Prieſter der Religion auf den Straſſen, man ſchleppet die treuen Diener im Koth, Ströme von Blut werden bereits in reichen und friedlichen Städten vergoſſen, und noch rühmen ſich die Satanen, daß vor der Hand nicht mehr Uebels geſchehen ſey. Auf der Stelle wird den Jakobinern die höchſte Gewalt gegeben, denn die ganze Conſtitution hat eigentlich nichts anders zur Abſicht; ſie ſoll die Sekte zur Souverainität erheben, auf daß ſie ihre Prinzipien ungehindert durchſetzen, auf daß eine kleine Minorität die ganze Nation unterjochen und dieſelbe noch dabey verleumden und verſpotten könne, als ob dieſe Greuel in ihrem Namen oder nach ihrem Wunſche geſchähen. Die Heuchler werfen ſchon im erſten Augenblick die liberale Maske ab. Sie fangen dabey an, ohne alle Nachſicht Todesſtrafe zu verkündigen, gegen alle diejenigen welche mit Worten oder Werken ſich den Maßregeln des Volks, d. h. ihrer Faktion, widerſetzen, und beweiſen ſchon dadurch wie ſtark der Widerſtand ſey und wie ſehr ſie ihn befürchten. Sie ſchaffen die Gerichtshöfe gegen falſche Doctrinen ab, welche vielleicht die nöthigſten von allen ſind; der Glaube den ſie ſelbſt für wahr erklärt hatten, darf nicht mehr bewahrt werden, aber ſie werden dagegen revolutionäre Polizeyen, inquiſitoriſche Comites und ſogenannte Sicherheits-Ausſchüſſe, zum Schutz der Jakobiner und gegen die Sicherheit aller übrigen Menſchen, einführen. Unter dem Namen von Preßfreyheit wird die Lüge und die Verleumdung privilegirt, aber die Tugend und Wahrheit in Feſſeln geſchla-

gen. Gegen Gott, König und Eigenthum darf jedermann ſchreiben und drucken laſſen was er will, aber für dieſelben oder gegen die Cortes, ihre Grundſätze und ihre Conſtitutionen, wird jedes Wort, jede Schrift zum todeswürdigen Verbrechen. Oder, wir fragen die Herren z. B. ob unter jener belobten Preßfreyheit auch nur der gegenwärtige Aufſatz mit Sicherheit hätte gedruckt werden dürfen? Sein Verfaſſer, dem es doch nicht an Muth fehlt, will es wenigſtens nicht wagen, ſich unter das Regiment der proviſoriſchen Junta oder allfällig gleichgeſinnter Cortes zu begeben. Kein treuer, kein rechtſchaffener Diener des Königs kann an ſeiner Stelle bleiben; unter dem Vorwand man müſſe den conſtitutionellen d. h. den jakobiniſchen Grundſätzen günſtig ſeyn, duldet die Rotte nicht einen einzigen, der nicht ihr Syſtem der Gottloſigkeit theile, auf daß alle Gewalt in ihren Händen ſey und eine ſophiſtiſche Faktion das ganze Volk mit eiſernem Zepter beherrſchen könne. Verräther und Rebellen kommen zu hohen Ehren, denn ſie ſind der Sekte Helfershelfer, und nur zu ihnen kann man Zutrauen haben; diejenigen aber die König und Volk errettet haben, werden ihres Dienſtes entſetzt oder müſſen die Flucht ergreifen um nicht noch für ihre Tugend beſtraft zu werden. Zahlreiche Collegien die ſeit Jahrhunderten den Staatsgeſchäften mit Ruhm und Würde vorgeſtanden, werden in Maſſe aufgelößt, treue Miniſter verabſchiedet und dagegen ſolche angeſtellt, die zum Theil, begangener Verbrechen wegen, in Banden geſeſſen oder zu den Galeeren, ja gar per contumaciam zum Tode verurtheilet waren, oder ſich ſonſt durch ſchlechte Handlungen und Geſinnungen ausgezeichnet hatten. Man ſtellt ſogar die unter der Herrſchaft der revolutionären Faktion beſtandenen M u n i z i p a l i t ä t e n her, und es

heiſst zum Beweiſe der Mäſſigung, man habe davon nur diejenigen ausgeſchloſſen, welche die Abſchaffung der Conſtitution gebilliget hätten, d. h. die dem König und dem Vaterland treu geblieben waren, und Gerechtigkeit für alle Menſchen höher ſchätzten als einen Club von Jakobinern. Jeder Tag geht mit neuem Unglück ſchwanger, bringt neue Zerſtörungen hervor; Hochmuth lacht und Demuth weint, Verräther jubeln, aber die ſtillen Redlichen zerflieſſen in Thränen; feige Egoiſten heucheln Beyfall, bis daſs die Macht ſich wieder auf die entgegengeſetzte Seite neigt; viele andere halten den verſchloſsnen Grimm zurück, der ſpäterhin ſich in Thaten äuſſern wird; und zum deutlichen Beweis daſs es ſich hier nicht um einen Local-Widerſtand gegen einzelne Maſsregeln des Königs handelt, unternimmt die Sekte bereits das Verderben weiter auszubreiten, achtet das Recht gegen Nachbaren ſo wenig als gegen ihren eignen König, ſucht Portugall in ihre verbrecheriſche Genoſſenſchaft hineinzuziehen, und hetzt die dortigen Truppen auf um ihre Offiziere zu ermorden, das ganze Land des wohlthätigen Engländiſchen Schutzes zu berauben, und dagegen dem Joch der Spaniſchen Jakobiner zu unterwerfen.

Was die Folgen dieſer tollkühnen Unternehmungen ſeyn werden iſt leicht vorherzuſehen, da wir ſie nicht nur aus der Natur der Sache erkennen können, ſondern auch ähnliche Erfahrungen genug vor uns haben. Gleiche Urſachen müſſen nothwendig gleiche Wirkungen hervorbringen. Die Conſtitution wird zwar zuverläſsig nicht zur Ausführung kommen; König und Cortes zuſammen, ja ſelbſt alle Potentaten der Erde vermögen nicht den Himmel zu beſtürmen, das Unmögliche wirklich zu ma-

chen, daher auch keine dieſer Conſtitutionen je anders als auf dem Papier beſtanden hat. Aber die jakobiniſche Sekte wird ihre Gewalt mit Wuth zu behaupten, ihre Grundſätze durchzuſetzen trachten, und ſollte es auch auf den Trümmern blühender Städte und Dörfer, auf den Leichnamen der Nation und des Königlichen Hauſes ſelbſt geſchehen. Wir werden ihn ſehen dieſen Triumph der Gottloſigkeit, wie er ſeine Widerſacher mit Spott und Hohn, mit Feuer und Schwerdt verfolgt, das einzig allgemeine Geſetz, d. h. das göttliche verachtet und dagegen die Völker mit einem Hagelſchlag von Dekreten niederdrückt; jenen Vertilgungs-Krieg gegen alle Traditionen und Stiftungen der Väter, jene Zerſtörung aller höheren Privat-Rechte unter dem Namen von Privilegien; jene Zerreiſſung aller natürlich geſelligen Bande, jene Zerſtreuung der Menſchen in wechſelſeitiges Elend, mit einem Wort jenen Tyger-Zahn der Revolution, der vom Prieſter und dem König bis zum geringſten Taglöhner, jedem das Seinige raubt, und dem der Leib des Armen oder der Pfenning der Wittwe ſo wenig als das Gut des Reichen und das Geſetz des Höchſten heilig iſt — Aber auf der andern Seite werden wir ihn auch ſehen, den Widerſtand einer braven im Ganzen noch unverdorbnen Nation, die ſich ihre Rechte, und all ihr Erden-Glück nicht ungeſtraft wird entreiſſen laſſen, und deren ſtolzem Selbſtgefühl das Joch einer gottloſen Sekte bald unerträglich ſcheinen wird. Aus dieſem in der Natur der Dinge ſelbſt liegenden, durch keine wäſſerigen oder ſcheinheiligen Proklamationen zu hindernden Kampf, muß nothwendig von zweyen Dingen eines entſtehen: entweder ein förmlicher innerer Krieg, der vielleicht hier energiſcher als anderswo geführt und wahrſcheinlich auch das ſchnellſte Heilungs-

mittel ſeyn dürfte: — oder, wenn die Kräfte der Redlichen durch ihre Zerſtreuung zu ſchwach ſind, die blutige und tyranniſche Herrſchaft ſchnell wechſelnder, einander ſelbſt aufreibender Faktionen, bis das Reich der Hölle ſich durch innere Zweytracht ſelbſt zerſtört, oder ein glücklicher Soldat, ein zweyter Cromwell oder Buonaparte, die Cortes ſamt allen ihren Conſtitutionen niederſchmettert, und an deren Platz ſein eigen Janitſcharen-Regiment einführt. Ja! wir leben der Hoffnung, daß in wenigen Monaten der Abſcheu der Spanier gegen die revolutionären Grundſätze und ihre Anhänger ſich lebendig äuſſern, und dieſe Nation gegen eine Uſurpation anderer Art, der Welt noch einmal ein nützliches Beyſpiel geben, und der Sache der Gerechtigkeii groſſe Dienſte leiſten wird. Die Vorſehung ſtellt uns dieſes Ereigniß zum abermaligen warnenden Beyſpiel auf; in ihrer Erbarmung jedoch nur an einer Gränze Europens, wo es weniger ſchädlich iſt als im Mittel-Punkt. Es muß der Welt bewieſen werden, daß der Kampf gegen die Revolution noch weit mehr die Sache der Völker als die Sache der Könige iſt; daß das Syſtem der ſophiſtiſchen Gottloſigkeit auch ſogar durch die mit der Sekte verbündeten Könige nicht durchgeſetzt werden kann, und daß hingegen Religion, Gerechtigkeit und natürlich geſellige Ordnung, zuletzt auch gegen den Willen verblendeter Könige triumphiren werden.

Allein! ſo hören wir hier noch die Heucheley und die leichtgläubige Unwiſſenheit ausrufen: Iſt Ferdinand VII. nicht ſelbſt an dieſem Unglück ſchuld? War er der Nation keine Dankbarkeit ſchuldig, ihr die zu ſeinem Nutzen der fremden Uſurpation widerſtanden iſt, für ihn ihr Blut vergoſſen, ihm ſein Reich und ſeine Krone geret-

tet hat? Wie ſchnöde hat er ſie nicht dafür behandelt, und ſeine beſten Freunde verfolget? Sollte er nicht die ihm angebotene Conſtitution annehmen oder höchſtens modifiziren, ſtatt dem Zeitgeiſt zu widerſtreben und die von ihm verworfenen Inſtitutionen herzuſtellen? Iſt es nicht beſſer dem Strom der herrſchenden Ideen nachzugeben, den Sturm zu beſchwören und dadurch ſich ſelbſt und ſeinen Thron zu retten? — Wir antworten mit der offenkundigen Geſchichte, daß zwar die Nation, (deren Name hier wie überall von Sophiſten uſurpirt wird) allerdings mit Hingebung und Beharrlichkeit ihr Vaterland, d. h. ſich ſelbſt und ihren König, gegen fremdes Joch vertheidiget, daß aber die revolutionäre Parthey in den Cortes hierzu gar nichts gethan hat, ſondern nur am Ende, gleich jenen Schreibern in Deutſchland, die Früchte der ſchönſten und edelmüthigſten National-Anſtrengung blos zu Gunſten ihrer Sekte einerndten, und die Krone nicht dem König Ferdinand ſondern ſich ſelbſt auf das Haupt ſetzen wollte. Ganz Europa weiß und wird es noch ferner vernehmen, daß das kämpfende und blutende Volk, welches Leben und Vermögen für König und Vaterland opferte, ja ſelbſt die Junta welche damals ſeine Anſtrengungen leitete, jene Conſtitution weder gewünſcht noch gemacht, noch gebilliget oder angenommen hatte, ſondern daß ſie im Augenblick der größten Verwirrung, von einer kleinen jakobiniſchen Parthey, zum Theil aus Comödianten und ſogenannten Literatoris (einer neuen Art von Marktſchreyern) beſtehend, gegen den Willen des größern und geſünderen Theils, in ihren Clubs ausgeheckt und zum Erſtaunen der Welt, ja aller redlichen Spanier ſelbſt, der Nation als ein Geſetz verkündiget oder aufgedrungen worden iſt; und daß eben deswegen

dieſes papierne Machwerk, ohne Gewalt, durch ein einziges Wort des rückkehrenden Königs, unter dem Jubel der Armee, der Geiſtlichkeit, des Adels, der ſtädtiſchen Bürgerſchaften und des ganzen Landvolks *) in ſein Nichts zurückgeworfen wurde. Zum anderen hat nicht einmal die kämpfende Nation ſelbſt, Spanien von dem fremden Joche befreyt, dem König Ferdinand ſein Reich und ſeine Krone gerettet. Wie wollen ihre edlen und heldenmüthigen Anſtrengungen keineswegs herabwürdigen; ſie haben wenigſtens der Welt gezeigt, daß man widerſtehen kann wenn man will, vielleicht den Muth von anderen neuerdings gehoben, und niemand kann forderen daß im Augenblick der Verwirrung, ohne hinreichende Mittel und ohne anerkanntes Oberhaupt, alles regelmäßig zugehe. Aber ganz Europa weiß es und tauſend Augenzeugen können es beſtätigen, daß ohne den Beyſtand der Engländer und ihres großen Heerführers, ohne das Gericht Gottes welches in Rußland über Bonaparte ergieng, ohne den Kampf des verbündeten Europens welcher die Franzöſiſchen Armeen großentheils von der Halb-Inſel abzog, die Spanier allein ihr Land nicht würden befreyet haben, ſondern um ſo viel eher das Geſetz des Siegers hätten annehmen müſſen, als ihre Kräfte zum Widerſtand nicht hinreichten und

---

*) Dieſ's Faktum iſt damals (1814) ſelbſt von jakobiniſchen Zeitungen eingeſtanden worden. Nun wünſchten wir zu wiſſen, wer dann noch von der Nation übrig bleibe, wenn man alle jene Claſſen davon ausnimmt. Oder gehören ſie etwa nicht dazu! Allerdings iſt dieſes der Sekte verborgner Sinn. — Wer nicht den revolutionären Grundſätzen anhängt, wer noch einen Gott im Himmel und einen Obern auf Erden anerkennt, der gehört nicht zu ihrem Volk, er iſt nicht einmal ein Menſch.

es auch unter ihnen Egoiſten und ſogenannte Joſephiniſten genug gegeben hat. Niemand ſoll ſich hier das Verdienſt allein zuſchreiben, ſondern wie jener Preußiſche Held und die drey auf Leipzigs Schlachtfeld knienden Monarchen ſagten, Gott allein die Ehre geben, der alle Umſtände zum Verderben des Uſurpators zuſammentreffen ließ. Drittens iſt es auch nicht wahr, daß die Spaniſche Nation nur für den König Ferdinand oder blos zu ſeinem Nutzen ihr Blut vergoſſen habe, und es verdient auch dieſe revolutionäre Wendung, nach deren man ſtets die Intereſſen der Könige und der Völker einander entgegenſetzen will, zurecht gewieſen zu werden. Die Spanier kämpften nicht blos für ihren König, ſondern zugleich für alles was ihnen ſelbſt heilig und wichtig war, für ihre Religion und für das Geſetz des Höchſten, für ihre Ehre, für ihre perſönliche Freyheit, für ihr Eigenthum, für ihre Weiber und Kinder, für alle ihre erworbenen Privat-Rechte, für ihre geſelligen Verhältniße, und für den König nur in ſo fern als er ihnen dieſes alles ſchützt und ſchirmt. Wer überhaupt für ſeinen natürlichen und rechtmäßigen Oberen kämpfet, der kämpfet weniger noch für ihn als für ſich ſelbſt, und für alle Wohlthaten die von erſterem herflieſſen. Denn die Völker bedürfen weit mehr noch ihrer rechtmäßigen Könige, als die Könige ihrer Völker, zumal die Natur der Dinge es mit ſich bringt und die Erfahrung es beſtätiget, daß entthronte Könige allenfalls noch anderswo und im Privatſtand, ein ruhiges und ziemlich glückliches Leben führen können, während die verlaßnen hirtenloſen Völker, gleich zerſtreuten Schaafen, ſich wechſelſeitig aufreiben und allen Wölfen, allen Tyrannen preisgegeben ſind. Dem ungeachtet leugnen wir gar nicht daß Fer-

dinand auch Liebe mit Gegenliebe erwiedern ſollte; er war ſeinem Volke allerdings Dankbarkeit ſchuldig, aber dem treuen Theil, welcher redlich und gewiſſenhaft dem fremden Joche widerſtand, nicht den Anhängern des aufgedrungenen Uſurpators, und noch viel weniger der jakobiniſchen Faktion in den Cortes, welche nur deßwegen kämpfte oder vielmehr durch andere kämpfen ließ, um ſich die Krone ſelbſt zuzueignen. Denn am Ende macht es für den König keinen Unterſchied aus, ob ſein Thron, ſeine Freyheit, ſein Eigenthum und ſeine Königliche Würde ihm von äuſſern Gewalthabern geraubet werde, oder von innern Sophiſten die ihren Herrn und König in Feſſeln ſchlagen, ihn zu ihrem Leibeigenen herabwürdigen, und demſelben ein ärgeres Schickſal bereiten, als er ſelbſt unter dem Räuber des Reichs genoſſen haben würde. Vielmehr wäre das Joch der letztern Uſurpation noch ungleich ſchändlicher und drückender, während Ehre und Hoffnung wenigſtens nicht verloren ſind, wenn man nach fruchtloſem Kampfe ſich vor fremder Uebergewalt beugen muß. Aber hat dann Ferdinand VII. jene Pflicht der Dankbarkeit gegen ſeine treuen Unterthanen gar nicht erfüllt, haben die Spanier bey ſeiner Rückkehr nichts gewonnen, von ihren Anſtrengungen keine Früchte eingeerndet? Das erſte und weſentlichſte Gut, was ſie zu erreichen ſtrebten, war vor allem ihr rechtmäßiger König ſelbſt, jene wohlthätige und nicht raubende Macht, ohne welche keine Geſellſchaft, kein Friede unter den Menſchen möglich iſt. Dem Volke ward ſein Vater, ſein Ernährer und Beſchützer wiedergegeben, jener fruchtbringende Stamm, der über Millionen Menſchen Wohlthaten verbreitet, unter deſſen Zweigen jeder ruhig bey dem Seinigen wohnt. Der König kam, und ſein erſtes

Dekret war die perſönliche Freyheit aller Spanier herzuſtellen, während die Cortes ſie zu ihren Leibeigenen machen und ohne Noth, mitten im Frieden, die unbedingteſte Conſcription einführen. Er machte ſich ſtrenge Oekonomie zur Regel, um das Vermögen ſeiner Unterthanen zu ſchonen, und weigerte ſich, ſelbſt im Augenblick des größten Bedürfniſſes, Auflagen auszuſchreiben, alldieweil die Cortes in ihrer Conſtitution ſich das Eigenthum wie den Körper aller Spanier zueignen. Er beſchützte die Religion nicht nur zum Schein und auf dem Papier, wie die Cortes, ſondern in ihren Dienern, ohne welche ſie nicht beſtehen kann; er erkannte ein höheres Geſetz der Gerechtigkeit und Liebe über ſich, das ihm ſo gut als dem Volke gegeben ſey, während die Cortes für ſich und andere keine Regel und keinen Zaum als ihren eigenen Willen anerkennen. Er gab die geraubten oder ſequeſtrirten Kirchengüter zurück, die von heiligen Vergabungen herrühren, und ein der Religion und den Wiſſenſchaften, der Erziehung, den Armen, den Kranken, den Unglücklichen gewidmetes bleibendes Gemeingut ſind, alldieweil die Cortes dabey anfangen, ſie zu rauben und ohne Verhör, ohne Prozeß, das Eigenthum der chriſtlichen Kirche confiſkiren, obgleich die Confiſkation der Güter, ſelbſt gegen Miſſethäter (oder vielleicht nur gegen dieſe) in ihrer Conſtitution verboten iſt. Er übte Gerechtigkeit gegen einen berühmten, unter ſeinem Großvater ſchuldlos und grauſam verfolgten Orden, welcher der Religion, den Wiſſenſchaften und der Erziehung die größten Dienſte geleiſtet hatte, den die gelehrteſten Proteſtanten bewunderten und deſſen Zerſtörung ſie bedauerten; der von Heinrich IV. beſchützt und ſelbſt von Friedrich II. hochgeachtet wurde, den die Vorſehung durch Catharina II. erhalten ließ, der

von dem Oberhaupt der Kirche wieder hergeſtellt, von den Königen von Neapel und Sardinien, von dem Herzog von Modena und andern Souverainen ebenfalls eingeführt, der in Spanien von allen Biſchöffen, Erzbiſchöffen, von mehr als 55 Städten zurück verlangt, überall mit Jubel aufgenommen worden, dem man bis nach Mexico freywillig und ohne Zwang ſeine Güter oder Gebäude zurückgab, und der nicht nöthig hatte, gleich der Conſtitution der Cortes, mit einer abſichtlich dazu organiſirten revolutionären Armee von 20,000 Mann, mit Kartetſchen-Gewalt, mit Plünderung blühender Städte und mit der Ermordung friedlicher Bürger eingeführt zu werden. Dagegen laſſen ſich die liberalen Cortes und ihre Anhänger bereits verlauten, der dekretirten Preß- Red- und Lehr-Freyheit und dem der katholiſchen Religion ſelbſt geſchwornen Eide ungeachtet, mehrere tauſend ſtiller und gelehrter Männer, welche die Jugend unentgeldlich in allen nützlichen Dingen unterrichten, ohne Verhör, ohne Prozeß, ohne Urtheil neuerdings verbannen und dem Hungertode Preis geben zu wollen. Anderſeits bewahrte der König ſein Volk vor den falſchen Doctrinen, der Quelle alles Verderbens; vor dem Einfluß jener antireligioſen geheimen Geſellſchaften, die an ſo vielem Unglück in Europa Schuld geweſen, und wollte dieſe verderblichen Sophiſten-Zünfte nicht geſtatten, gleichwie ſie auch ſchon längſt in Oeſtreich, in Neapel und in mehrern deutſchen Staaten verboten ſind. Unglücklicher Ferdinand! — das mag wohl dein Hauptverbrechen in den Augen des Zeitgeiſtes geweſen ſeyn. Hätteſt du die chriſtliche Kirche verfolget, und ihre Feinde zur höchſten Gewalt erhoben, diejenigen gehaſſet, welche die Wiſſenſchaften mit Beſcheidenheit zieren, ſie der Tugend und Pflicht dienſtbar machen, dieje-

nigen aber begünſtiget, welche nur den Stolz aufblähen und alle Talente, alle Kenntniſſe nur in Werkzeuge und Mittel zu Verbrechen umwandeln: die liberale Sekte würde dir ſogar mit der Conſtitution verſchont, dir allen möglichen Deſpotismus geſtattet, Leben und Vermögen aller Spanier Preis gegeben haben. Ferdinand ſoll aber auch viele rechtſchaffene Menſchen ſchnöde behandelt, nicht bloß die Anhänger des Uſurpators Joſeph, ſondern zum Theil auch die ſo gegen ihn gekämpft hatten, verfolget, ihrer Aemter entſetzt und des Landes verwieſen haben. Wir wollen nicht entſcheiden, ob hier gar kein Mißbrauch unterlaufen ſey, da uns hiezu die nöthigen Perſonal-Kenntniſſe mangeln. Von doppelten Feinden umgeben, zwiſchen zweyerley Arten von Verräthern geſtellt, vielleicht von zweydeutigen oder furchtſamen Rathgebern verführt, war es für ihn ſchwer, immer richtig zu urtheilen, und ſtets das rechte Maas zu behaupten. Aber das wiſſen wir hingegen, daß das Benehmen dieſer Flüchtigen oder Verbannten bey der jetzigen Revolution, (ſo wie dasjenige der in Frankreich gebliebenen, bey ihren Gütern und Aemtern gelaſſenen Bonapartiſten und Jakobiner) eben nicht geeignet war zu ihren Gunſten einzunehmen; daß bey der liberalen Sekte keine Ader des Mitleidens ſich rührte, als unter ihrer Herrſchaft 200,000 redliche Männer, ſamt Weibern und Kindern, aus Frankreich verbannt oder deportirt worden, eben ſo viele in Kerkern ſchmachteten und eine nicht geringere Zahl auf dem Schaffot bluten mußte; ja daß noch jetzt von allen Jakobinern und liberalen Zeitungen gar kein Bedauern geäuſſert wird, wenn von der Junta zu Madrid, oder von betrogenem Pöbel die ausgezeichneteſten Männer, die Säulen und Zierden der Spaniſchen Nation, diejenigen die König und Volk gerettet hatten, ihrer Aemter entſetzt werden,

ihr Vaterland mit dem Rücken anſehen und in Portugall, in Frankreich und Italien, oder gar zu den Mahometanern flüchten müſſen, die für ſie mehr Erbarmen haben, als diejenigen, die ſich Chriſten und Mitbürger nennen. Nichts ſtand der Ruhe, dem Glück und dem neu erfochtenen Ruhm von Spanien im Weg, als der unglückſelige Krieg mit den Süd-Amerikaniſchen Colonien, ein Krieg, den Ferdinand nicht veranlaſſet, ſondern vorgefunden hatte, der ohne die fremde Uſurpation, und ohne die revolutionären Cortes nie entſtanden wäre. Dieſer Krieg allein erſchöpfte die Kräfte, welche ſonſt zur Heilung innerer Wunden gedient haben würden. Aber den Literatoris in den Cortes und den geheimen Sophiſten-Comites, war ihre Sekte lieber, als das angeborne Vaterland. Auf daß der Frieden nicht hergeſtellt werde, und die Macht des Königs ſich nicht heben könne, hinderten ſie ihn, dieſe herrlichen Provinzen wieder mit dem Mutter-Reiche Spanien zu verknüpfen, und dadurch über alle Claſſen von Einwohnern Segen und Ueberfluß zu verbreiten. Sie hetzten zu wiederholtenmalen die Königlichen Truppen gegen die Ueberfahrt nach Amerika auf, um nicht die dortigen Rebellen zu bekämpfen und der viel größern Zahl von treuen Einwohnern beyzuſtehen, alldieweil die Truppen anderer Nationen, ja ſelbſt die freyen Engländer, unbedenklich auf dem Meer wie auf dem feſten Lande dienen, und ſich in alle Welttheile und Inſeln überſchiffen laſſen, ohne daß ſie je vermeynten deßwegen Sclaven zu ſeyn, oder auf die Schlachtbank geführt zu werden. Hätten die Vorfahren der Spanier ſo gedacht: würden ihre Nachkommen je dieſe blühenden Länder beſeſſen, würden Handel und Schiffahrt ſich ſo belebt und erweitert haben? Und ſolchen Verrath begiengen die Cortes oder derſelben

Freunde, die gleichwohl in ihrer Conſtitution dekretiren, daß keine Provinz, keine Stadt, kein Dorf, ja nicht der geringſte Theil des geſammten Spaniſchen Reiches abgetreten oder veräuſſert werden ſolle. Die Zukunft mag nun lehren, ob es ihnen mit ihren Proklamationen und Conſtitutionen, ihrem Dienſtzwang und ihren grenzenloſen Auflagen eher gelingen werde, jene Provinzen zum Gehorſam zurückzuführen, und ſtatt der milden Herrſchaft des Königs, dem Joch der Cortes, ihrer Comites und ihrer Proconſuln zu unterwerfen.

Dennoch können wir den König Ferdinand nicht von aller Schuld an ſeinem und Spaniens Unglück losſprechen; er hat gefehlt, aber nicht durch die ihm vorgeworfenen früheren Handlungen, ſondern gerade durch die jetzt von den Revolutionärs ſcheinheilig geprieſenen; durch ſeine Nachſicht gegen die Meuterey auf der Inſel Leon, die er an der Spitze von Getreuen perſönlich hätte bekämpfen ſollen, und vorzüglich durch ſeine Annahme der unglücksſchwangeren, ſogenannten Conſtitution. Der die Herzen und Nieren erforſchet, mag ihm dieſen Fehler verzeihen, weil er allein auch die inneren Beweggründe und die äuſſern verderbliche Einflüſſe kennt. Aber vor den Augen der Welt kann er ihm nicht verzogen werden. Den Miſſethätern ſoll man nicht nachgeben, und eher zu ſterben wiſſen als Böſes zu thun, oder ſich zum Inſtrument davon gebrauchen zu laſſen. Es gilt von den Königen was von den Privat-Perſonen: wer ſein Leben einſetzt der wird es erhalten, wer es aber pflichtwidrig erhalten will, der wird es verlieren. Ferdinand war befugt allenfalls ſeine Krone aufzugeben wenn er wollte, aber nicht die Rechte ſeines Hauſes und noch viel weniger die Privat-Rechte

ſeiner

ſeiner Unterthanen aufzuopfern, welche durch dieſe Conſti-
tution eben ſo ſehr als die ſeinigen zerſchmettert werden.
Kein Verſprechen kann ihm dieſes Befugniß geben, und
niemand iſt befugt ein ſolches Verſprechen anzunehmen.
Ein Eid ſogar durch welchen man ſich zu unerlaubten
Handlungen, zur Verachtung aller göttlichen und menſch-
lichen Geſetze verpflichtet, iſt ein Skandal und nicht eine
religiöſe Handlung, eine Läſterung Gottes und nicht ein
Zeichen ſeiner Verehrung. Solchen Eid zu halten, nach-
dem man tief genug gefallen war um ihn zu leiſten, heißt
nichts anders, als verſtockter Weiſe in dem Böſen
beharren, und eine neue noch ärgere Schuld zu der erſten
hinzufügen. Ihn ſoll man, wie jeden andern Fehler, be-
reuen und je eher je lieber förmlich zurücknehmen; von
ihm wird man durch die höhere Pflicht gegen Gott ent-
bunden, von ihm wird Ferdinand auch von dem ganzen
Volk, ſobald es ſeine Stimme frey äuſſern kann, freudig
entbunden werden. Niemand darf abtreten was ihm nicht
gehört, niemand annehmen was einem Dritten gehört
der darüber nicht befragt worden iſt; und alſo können die
ſophiſtiſchen Cortes nicht befugt ſeyn, des geleiſteten Eides
wegen, von dem König zu fordern, daß er die Rechte und
Beſitzungen aller Provinzen, aller Städte, aller Corpo-
rationen und aller Individuen von ganz Spanien, ihrer
Willkühr überliefere. Wenn jemand ein Teſtament ma-
chen und mit einem Eid bekräftigen wollte, um ein Depo-
ſitum zu veruntreuen, oder fremdes Gut einem Straſſen-
räuber, einer Buhlerin u. ſ. w. zu überliefern: würde
man wohl ſolchen Eid für verbindlich halten oder dem
vermeynten Erben ein erworbnes Recht anerkennen? Es
iſt auch den Königen nicht erlaubt, ſich auf Unkoſten der
Privat-Rechte einer ganzen Nation, von einer gottloſen

Sekte Friſt oder Schonung zu erkaufen. Und weicht man etwa dem Abgrund aus, wenn man ſich ſelbſt hineinſtürzt; heißt das ſich retten, ſeinen Thron und ſeine Rechte ſichern, wenn man ſich gebunden und gefangen ſeinen Feinden übergiebt, den angebotnen Giftbecher austrinkt und ſein eignes Todesurtheil unterzeichnet? Hat Ludwig XVI. ſich gerettet, indem er ſolche Rathſchläge befolgte? Sein Schickſal möge dem unglücklichen Ferdinand, ja allen Königen, zur Lehre und zur Warnung dienen.

Doch es iſt Zeit dieſe traurigen aber lehrreichen Betrachtungen zu ſchlieſſen. — Ihr habt gut zu tadeln, wird man uns zurufen: die Critik iſt leicht, das Beſſere ſchwer, wir kennen das Uebel ſchon lang, zeiget uns wie ihm zu helfen ſey. Nun, ſo wollen wir die Aufforderung annehmen, wir wollen ſie angeben jene einzig wahren Heilungs- und Rettungs-Mittel, kühn und unverhohlen, auch mit jener Zuverſicht des Arztes der auf die Geſetze der Natur geſtützt, den Erfolg garantiren darf. Fern ſey es von mir die Gefahr zu verhehlen und Sorgloſigkeit zu predigen, da wo Tugend und Wachſamkeit nöthig ſind. Welche Ereigniſſe muß dann die Vorſehung noch eintreten laſſen, um der Welt die Augen zu öffnen? Sehet! wie eine mächtige in ganz Europa verbreitete Sekte überall den Geiſt der Menſchen verderbt, bald unmittelbar herrſchet, bald verblendete Fürſten heuchleriſch umſchlingt und ſie zu Inſtrumenten ihrer Abſichten mißbraucht; wie ſie in dem Mittelpunkt ihrer Wirkſamkeit ſeit vier Jahren wieder frech ihr Haupt erhebt, ohne gegebene Veranlaſſung, ohne reelle Beſchwerde in Frankreich den Prinzen auf welchem die letzte Hoffnung des Hauſes Bourbon ruhte, öffentlich ermorden läßt; den

König von Spanien zum Knecht eines Jakobiner-Clubbs herabwürdiget, im freyen und glücklichen England ſelbſt zahlreiche Pöbelhaufen beſoldet um mit bewaffneter Hand die Verfaſſung des Landes umzuſtürzen, Mordanſchläge auf ganze Miniſterien macht, in Deutſchland drey und dreyßig angeſtammte Landesherren unter den Dolchen fanatiſirter Jugend fallen laſſen will; wie dabey (was beynahe noch abſcheulicher iſt) dieſe Verbrechen, vor deren bloſſem Gedanken unſere Väter geſchaudert und gegen welche ſie keine Strafe zu ſtreng gefunden hätten, noch öffentlich geprieſen werden dürfen; wie endlich das Feuer ſogar in fremden Welttheilen lodert, und überall der nemliche fanatiſche Zweck zum Grunde liegt, nicht reellen Beſchwerden abzuhelfen, oder gemißbrauchte Macht zur Gerechtigkeit zu zwingen, ſondern die chriſtliche Kirche zu vernichten, die menſchliche Geſellſchaft in ihre Atome aufzulöſen, und unter dem Namen von Volks-Repräſentation die Sekte ſelbſt oder ihre Anhänger zur höchſten Gewalt zu erheben. Ihr Fürſten und Landesväter, die ihr noch auf Euren Thronen ſitzet und deren Erhaltung uns nicht minder nöthig iſt als Euch: Ihr redliche Rathgeber, Miniſter und Staatsmänner, die mit uns über den verkehrten Geiſt der Zeiten ſeufzet, das Uebel verabſcheuet, aber über die Mittel zu ſeiner Abwendung oft noch wanket und ſchwanket: dieſe Gefahr ſollet Ihr kühn und klar ins Aug faſſen, und von demſelben Augenblick wird ſie auch nicht mehr exiſtiren, oder ſchon halb beſieget ſeyn. Glaubet es demjenigen, der ſeit dreyßig Jahren die Sekte in ihren Prinzipien und in ihren Handlungen ſtudirt, der es in ihrem Triumphe geſehen hat, wie ſie ſich durch böſes Gewiſſen immerdar fürchtet, vor jedem entſchloßnen Willen, vor jedem ſich regenden Blatte zittert; der als ein

ſchwacher Privatmann es gleichwohl unternommen hat der Schlange den Kopf zu zertreten; der ſich der Verleumdung und den Dolchen der Sophiſten preis gab und dennoch gerettet bleibt, gerade weil er mit ihnen nicht capitulirt; der das Recht erworben zu haben glaubt in dieſer Sache eine Stimme zu führen: glaubet es ihm, die Sekte iſt nur durch Euere Nachſicht, Euere Mitwirkung ſtark; ohne Euch oder gegen Euch vermöchte ſie nichts, und würde bald durch den Fluch des Volks in Staub zertreten werden, wenn es durch Euern ſchützenden Arm von ihrem Joche befreyet iſt. Kennet Ihr einſt die Urſachen, das Weſen, und die äuſſeren Zeichen des Uebels, ſo ſind auch die Mittel zu ſeiner Abhülfe leicht und von ſelbſt gegeben. Die Sekte die Ihr zu bekämpfen habet, will mit einem Wort keinen Oberen weder im Himmel noch auf Erden, keine Macht und kein Geſetz als das Ihrige anerkennen, oder mit anderen Ausdrücken alle natürliche Abhängigkeit, alle freywillige Dienſtbarkeit vertilgen, und uns dagegen nur ihr eigen Joch auflegen. Daher ihr Haß gegen Gott als den erſten Obern, den Schöpfer und Geſetzgeber aller Dinge; gegen die Religion und ihre Diener, als die Verkündiger ſeines Worts, als geiſtige Führer und Leiter der Menſchen; gegen die Könige, als die Mächtigſten durch irrdiſche Güter, denen viele dienen und die hinwieder auch vielen helfen können; gegen alle Großen und Vornehmen, als die nächſten nach den Königen in der Stuffenfolge natürlicher Macht, als die kleineren Pflegeväter, Beſchützer und Ernährer des Volks; gegen alles größere, fortdaurende und geſicherte Eigenthum durch Vorzüge der Erſtgeburt, durch Fidei-Commiſſe, Subſtitutionen u. ſ. w., welches natürliche Verhältniße von Herrſchaft und Abhän-

gigkeit nach ſich zieht, und durch wechſelſeitige Wohlthaten die Menſchen aneinander knüpft; gegen alle Lehen und Gutsherrlichen Verhältniſſe, d. h. gegen milde Verträge und nützliche Hülfleiſtungen, die abermal den Schwachen mit dem Starken und den Starken mit dem Schwachen verbinden; gegen alle ſtädtiſche Bürgerſchaften und Corporationen oder Gemeingüter, weil dieſe ebenfalls eine höhere Macht beſitzen und anderen Menſchen nützliche Dienſte anbieten können; gegen die Handwerks-Zünfte, weil auch ſie dem Stand eine gewiſſe Ehre geben, und zwiſchen Meiſter und Geſellen ein Band der Abhängigkeit beſteht; ſogar gegen die Heiligkeit der Ehen, dieſe innige Verbindung der Seelen, die man für eine wechſelſeitige Sklaverey ausgiebt, und in einen zeitlichen brutalen Vermiſchungs-Contrakt umwandeln möchte; ſelbſt gegen die Autorität der Väter und die Abhängigkeit der unmündigen Kinder, welche nach den Prinzipien der Sekte ebenfalls den Eltern gleich, oder gar über ſie hinaufgeſetzt werden ſollen u. ſ. w. Dieſe Zerſtreuung der Menſchen in gleiches Elend, dieſe Auflöſung aller geſelligen Verhältniſſe, dieſe Zerſtörung aller Mittel zum wechſelſeitigen Wohlthun, nennt die Sekte bald Philoſophie und Aufklärung, bald Freyheit und Gleichheit, bald Republikanismus, bald Geiſt der Zeit, bald Humanität und Würde der Menſchheit, bald Einheit und Gleichförmigkeit, bald Liberalität, bald Civiliſation u. ſ. w.; aber wie oft auch die Schlange Haut und Farbe wechſelt, ſo iſt ihr Gift überall und immer daſſelbe, und läßt ſich leicht erkennen an dem ewigen leeren Geſchrey gegen Altar und Thron, gegen Prieſter und Könige, gegen Adel und Geiſtlichkeit, gegen alle natürliche Obere, welche ſie Ariſtokraten nennt, und gegen ſogenannte Privilegien,

unter welchem Namen ſie alle höheren Glücksgüter und erworbenen Privat-Rechte verſteht, welche Anſehen und Einfluß über andere Menſchen verſchaffen. Wollet Ihr alſo den Triumph dieſer gottloſen Sekte und all das daraus entſtehende Unglück nicht: ſo müſſet Ihr gerade das Gegentheil von allem thun und begünſtigen, was ſie lobpreiſet und beabſichtiget; alſo nicht zerſtreuen ſondern ſammeln, die gelösten Bande der menſchlichen Geſellſchaft wieder anknüpfen, jeden rechtmäßigen Oberen anerkennen und bey ſeinen Rechten ſchützen, jeden pflichtmäßigen Gehorſam fordern und ſeine Verletzung ſtrafen. Dazu bedarf es keiner Verfolgungen, keiner Hinrichtungen und Verbannungen, auſſer gegen erwieſene Verbrecher; die Zahl der Betrogenen iſt zu groß, und Sekten werden überhaupt nicht durch phyſiſche Gewalt beſiegt; aber es ſind Handlungen, Geſetze und Inſtitutionen nöthig, die auf entgegengeſetzten Grundſätzen beruhen als diejenigen die man ſeit einem halben Jahrhundert befolgt. Vor allem alſo Ihr Könige und Fürſten, wiſſet was Ihr ſeyd, und auf welchen Platz Euch die Vorſehung geſtellet hat. Ihr ſeyd nicht Knechte oder Beamte des Volks, nicht von ihm geſetzt, nicht dieſer vielköpfigen Menge verantwortlich, die vom Wind allerley Lehre und ſich kreuzender Intereſſen herumgetrieben, ſelbſt nicht weiß was ſie will, von Euch Leitung bedarf, nicht aber Euch ſelbſt leiten kann, und ſolches auch nicht einmal verlangt: ſondern Ihr ſeyd mächtige, freye, d. h. von Gott mit vielen Mitteln und Glücksgütern ausgerüſtete Menſchen, beſtimmt um auf dieſer Erde ſein Geſetz zu üben und zu handhaben, Gutes zu thun und zu befördern, Böſes zu meiden und zu hinderen. — Demnach ehret zuförderſt die Religion, nicht nur zum Schein oder des

Anſtandes wegen, ſondern aufrichtig und mit Liebe; erkennet Gott als Euern Herren und Oberen, auſſer ihm aber niemand; gebet das erſte Beyſpiel des Gehorſams gegen eine höhere Macht und ein höheres Geſetz, das Euch zwar ehrenvolle Pflichten aber keine Feſſeln auflegt, das für alle Fälle hinreicht, bey deſſen Befolgung die Völker gewiß zufrieden ſeyn werden. Ehret ſie auch in ihren Dienern und ihren Inſtitutionen, ohne welche ſie nicht beſtehen, nicht in die Gemüther verbreitet, nicht auf kommende Geſchlechter fortgepflanzet werden kann. Wo die katholiſche Kirche von Alters her beſteht oder neuerdings durch Verträge anerkannt worden iſt: da laſſet ſie frey in dem was ihres Faches iſt, Ihr werdet an Ihr eine feſte Stütze, eine treue und einſichtsvolle Freundin finden; denn der Haß der revolutionären Sekte war gegen ſie wie gegen Euch, und aus den nemlichen Gründen gerichtet. Fehlt es ihr an äuſſern Gütern und Erhaltungs-Mitteln, ſo könnet ihr zwar derſelben das im allgemeinen Schiffbruch zu Grund gegangene nicht zurückgeben; aber laſſet ſie allmählig durch ihre Freunde ſelbſt dotiren, zeiget daß Ihr an ſolchen Stiftungen Wohlgefallen habet, gehet etwa mit einem kleinen Beyſpiel voran, ſo wird es ihr bald an dem Nöthigen nicht fehlen; tauſend gemeinnützige Anſtalten für den öffentlichen Unterricht, für Arme, Kranke u. ſ. w. werden ohne Beläſtigung des Staats oder des Volks wieder aufblühen, und Ihr werdet ſelbſt den Grundſtein zu mannigfaltigem Privat-Wohlſtand gelegt haben. — Ehret aber auch in allen weltlichen Verhältniſſen die natürliche Ordnung und Unter-Ordnung; knüpfet die Menſchen durch Verſchiedenheit der Kräfte und wechſelſeitige Wohlthaten an einander. Verſammelt um Euch her die Erſten und Mächtigſten des Landes,

um ihren Rath, ihre Wünſche zu vernehmen, ihre Mitwirkung zu gewiſſen wichtigen Maßregeln zu erhalten. In Zeiten von Gefahr iſt es gut nicht allein zu ſeyn, und auch vor der Welt nicht als iſolirt zu erſcheinen, auf daß die Idee der Macht durch die freye und freudige Zuſtimmung der unmittelbaren Getreuen verherrlichet werde, und die Maſſe der Redlichen des Landes wiſſe, an wen ſie ſich anſchlieſſen ſolle, wo das wahre Vaterland ſey. Aber umgebet Euch dabey mit Freunden, nicht mit Feinden, mit denen die Eure Erhaltung, und nicht mit ſolchen die Eure Zerſtörung wünſchen, mit wahren Land- oder Provinzial-Ständen wie die Natur ſie ſchuf, und nicht mit revolutionären, arithmetiſch nach der Köpfezahl berechneten ſogenannten Volks-Repräſentanten, als welche bereits auf dem jakobiniſchen Prinzip der Auflöſung aller privatgeſelligen Verhältniſſe beruhen, und nur den Weg zu weiteren Umſtürzungen bahnen ſollen. Höret auf billige Wünſche, aber behauptet ſelbſt gegen jene Landſtände ſtets die höchſte Autorität. Fliehet das Wort Conſtitution; es iſt Gift in Monarchien, darum weil es eine demokratiſche Grundlage vorausſetzt, den inneren Krieg organiſirt, und zwey auf Leben und Tod gegen einander kämpfende Elemente ſchafft. Wer hat dieſe Conſtitutionen verlangt? niemand als die Jakobiner ſelbſt, vorerſt um ihr Haupt-Princip zu erobern, und ſpäterhin die weiteren Conſequenzen zu ziehen, ſodann aber um, als denſelben allein günſtig, ausſchlieſſend zur höchſten Gewalt erhoben zu werden. Die Völker aber verlangen von Euch keine Conſtitutionen, ſondern nur Schutz und Gerechtigkeit. Wem habt Ihr ſie übrigens verſprochen? wer hat das Verſprechen angenommen? wer war befugt ſolches im Namen des ganzen Volks anzuneh-

men? Sind ſie blos das Produkt Eueres freyen Willens, ſo könnet Ihr ſie auch, gleich jedem anderen Geſetz, zurücknehmen, abändern, nach Euerm Willen auslegen. Und ſollten etwa dieſe Conſtitutionen die Privat-Rechte Eurer Unterthanen aufopfern oder beleidigen: ſo ſeyd Ihr ſelbſt dazu nicht einmal befugt, mithin von Pflichts wegen davon diſpenſirt, und zum Widerrufe authoriſirt. Knüpfet dagegen mit den verſchiedenen Claſſen Eueres Volks wieder freundliche vertragsmäßige Verhältniſſe an, deren Innbegriff allein man die Natur und Verfaſſung des geſelligen Verbandes nennen kann. Stellet die unſchädlichen individuellen oder corporativen Rechte und Freyheiten her, welche die Revolution allein zertrümmert hat, und die jedem Stand eine Ehre geben, ein Vaterland das er anderswo nicht ſo leicht wieder findet. Hebet jene verderblichen Geſetze auf, die ſeit fünfzig Jahren bald unter dem Vorwand des Ackerbaus, oder der Bevölkerung, bald irgend eines anderen Götzen, nur auf Zerſtücklung und Zerſplitterung der Beſitzungen, mithin auch der Menſchen hinarbeiten, alles einander feind und gleich elend machen.*) Begünſtiget dagegen anſehnliches und ungeſchwächt fortdauerndes Grund-Eigenthum, welches hin-

*) Z. B. Verkauf und Verſtücklung von Domainen, Verbot von Corporations-Gütern, Vertheilung von Almenden, dieſer Subſtitution für die Armen; gezwungene Gleichtheilungen, Verbot von Fidei-Commiſſen, Subſtitutionen u. ſ. w. Abſchaffung des Zugrechts der Blutsverwandten, der Nachbarn, der Mitbürger; Aufhebung oder gezwungener Loskauf von Zehnden, Grundzinſen, Lehenrechten u. ſ. w.; lauter Vorbereitungen zur Revolution, wohlberechnete Verfügungen um die Menſchen zu zerſtreuen und alle gleich arm zu machen, ſo daß keiner mehr dem anderen helfen, Nahrung und Erwerb anbieten kann.

wieder auch die wechſelſeitige Liebe befördert, und die Menſchen durch fortdaurende Wohlthaten an einander knüpft. In ſeinen Beſitzern beſteht der wahre Adel; ſie allein bilden jene begüterten und mächtigen Geſchlechter die im Vaterlande bleibend und eingewurzelt, die Pflegeväter des übrigen Volks, die Säulen und Stützen des National-Wohlſtandes ſind, allen Handel, alle Induſtrie befruchten und beleben, und den Kindern hoffen laſſen was ihre Eltern genoſſen haben. Seine nachgebornen Söhne werden ſich auch in der Kirche, im Feld und im Staat vorzüglich auszeichnen; denn auf dem Lande und im ſelbſt erhebenden Gefühl einer gewiſſen Freyheit, eher als in den Städten und unter drückenden Nahrungs-Sorgen, werden die groſſen und edlen Geſinnungen erzeugt. Laſſet zu dieſem End der Teſtirungs-Freyheit ihren Lauf; man hat ſie auch nur deßwegen angegriffen, aufzuheben oder willkührlich zu beſchränken geſucht, um das Eigenthums-Recht zu erſchüttern, zu ſchwächen, und die Familien-Bande aufzulöſen. Gönnet den Vätern die Freude, den Segen wohl erworbenen Guts auch auf ihr Geſchlecht fortzupflanzen; verhindert oder beſchränket ſie nicht jene ſchönen Inſtitute der fideicommiſſariſchen Subſtitutionen, welche gewiſſe Güter der religioſen Treu von ganzen Generationen überlaſſen, einer Reihe von Erben den Nießbrauch geben, aber ihnen auch die Pflicht der weiteren Ueberlieferung auflegen. Sie ſind ſo rechtmäßig als irgend eine andere wohlthätige und fortdaurende Stiftung; ſie beleben die Vaterlandsliebe, ſie knüpfen die Bande der Blutsfreundſchaft, ſie erinnern die Menſchen nicht blos an ſich ſondern an ihre Nachkommen zu denken, und ſchon die Möglichkeit ihrer Errichtung weckt moraliſche Geſinnungen, wirkt dem Egoismus

entgegen, und veredelt den ſonſt ſo verzehrenden Trieb nach Geld und Gut. Sie allein erhalten den Wohlſtand der alten eingebornen Geſchlechter, mit ihnen das treue Herz, die vaterländiſchen Erinnerungen und die freundlichen Verhältniße der Menſchen; ſie allein machen auch den wahren Handel und alle großen Induſtrial-Anſtalten möglich, als welche theils bedeutende und geſicherte Capitalien erfordern, theils ohne reiche Gutsbeſitzer und Abnehmer ihrer Produkte nicht beſtehen können. Sind übrigens durch die Gewalt oder den Unbill der Zeiten auch manche Bande zerriſſen, viele freundliche, fortdauernde Verhältniſſe erſchüttert und aufgelöst, ſo werden dafür unter andern Formen und Benennungen ähnliche Verträge an ihren Platz treten. Berechtigte die des Ihrigen ſicher ſind, Pflichtige deren jährliche Leiſtung nicht geſteigert werden kann, deren Gläubiger zugleich ihre Väter und natürliche Obere ſind, müſſen nothwendig wechſelſeitige Freunde werden, und die Welt wird nicht mehr in Sklaven des Elends, in geängſtigte Schuldner und hartherzige Wucherer zerſpalten ſeyn.

Die Städte Eueres Landes ſehet als Corporationen an, die Euch zur nützlichen Stütze dienen, und Euch mancherley Hülfe verſchaffen können. Hier wo die Menſchen nahe bey einander wohnen und gemeinſame Laſten tragen, müſſen ſie auch durch gemeinſame Vortheile an einander geknüpft werden; hier hat die Natur ein republikaniſches oder Communitäts-Verhältniß gebildet, das nicht gefährlich iſt, da es gar nicht auf Grundſätzen allgemeiner Gleichheit beruht. Stellet ſie her jene wackern ſtädtiſchen Bürgerſchaften, nur daß ſie nie ganz geſchloſſen ſeyen, ſondern durch tüchtigen Zuwachs ſtets erfri-

ſchet und belebet werden. Es iſt ein ehrenwerther Stand, dieſer Verein von ächten, eingeſeſſenen, ihr gemeines Weſen redlich beſorgenden Bürgern, der auch zur Zierde und Mannigfaltigkeit der Welt beyträgt. Aus dieſer Pflanzſchule gehen Männer hervor, die tauſenderley Bedürfniſſe der menſchlichen Geſellſchaft befriedigen. Hier blühen Wiſſenſchaften und Künſte, Handel und Induſtrie beſſer als auf dem Lande, weil ſie der Zuſammenwirkung von vielen bedürfen. Wenn das Landleben die Seele ſtärkt und den Charakter veredelt, ſo werden in den Städten vorzüglich die Talente und Kunſt-Fähigkeiten der Menſchen entwickelt, und beyde haben einander nöthig, beyde ſollen wechſelſeitig Freunde ſeyn. Gönnet dieſen Corporationen, und auch den begüterten Grundherren, gewiſſe anſtändige Freyheiten in ihren eigenen Angelegenheiten, auf daß ſie ſich ihres Standes freuen mögen und gemeinnützige Geſinnungen erzeugt werden. Es iſt ja nicht nöthig und nicht möglich, daß ihr alles regieret; nur die zeitgeiſtige Sekte hat dieſes gewollt, um, gedeckt von Euerm Mantel, die ganze Welt ihrem Joche zu unterwerfen. Euch aber macht es nur das Leben zur Pein, ſchaffet Unmuſſe und ungeheuern Aufwand, veranlaſſet den Tadel aller Euerer Handlungen, und weckt hinwieder im Volke das Verlangen auf, auch Euere Sachen zu regieren, weil auſſer ihnen nirgends keine Ehre, kein billiger Einfluß mehr übrig bleibt. Auch die einzelnen Claſſen der Gelehrten, der Handelsleute, der Künſtler und Handwerker verſchiedener Art, knüpfet in Corporationen und Communitäten zuſammen, auf daß ſie durch ihre Vereinigung geſtärkt und durch ein gewiſſes Selbſtgefühl gehoben, Zucht und Ordnung in ihrem Stande handhaben, und mit ihrem Schickſal zufrieden ſeyen, nicht andere

beneiden oder zu verdrängen trachten; auf daß der Ehrgeitz auch in kleinern Kreiſen ſeine Befriedigung finde, und die Liebe ſich zuerſt gegen die nächſten Umgebungen äuſſere. Fordert von allen dieſen Claſſen die Erfüllung ihrer Pflichten, aber unterſtützet ſie auch in ihren Rechten, denn hier beſtehen auch natürliche Verhältniſſe von Herrſchaft und Abhängigkeit, hier ſoll der Gehorſam im Kleinen gelernt werden, und durch ihn ſich zum ſpätern Genuß wohlerworbner Freyheit bilden. Ehret endlich die Heiligkeit der Ehen, dieſen Verein der Seelen, dieſen himmliſchen Bund von Macht und von Liebe, aus welchem der Geiſt alles Guten hervorgeht; laſſet ſie entweder gar nicht oder nicht ſo leicht auflöſen, ſchützet die Familien-Verhältniſſe, dieſen erſten Keim, dieſes Urbild und Ebenbild aller Monarchie im Groſſen; gebt den Vätern ihr Hausherren-Recht wieder, ſchränket ſie nicht zu ſehr in ihrer Teſtirungs-Freyheit ein, ſo werden die Kinder auch wieder ihren Eltern gehorchen, dieſelben als ihre Ernährer, Beſchützer und Wohlthäter betrachten, und nur deſto mehr lieben lernen; die Bande der Blutsfreundſchaft werden ſich enger knüpfen, Greiſe und hülfloſes Alter wird man nicht mehr ſchnöde verlaſſen ſehen, und im elterlichen Hauſe werden ſich die Söhne im Gehorſam und in der Liebe gegen höhere Obere und erweiterte Familien-Väter üben. So allein werdet Ihr die Menſchen wieder freundlich an einander geknüpft, die natürliche Ordnung, die Conſtitution Gottes hergeſtellt, den Baum des geſelligen Lebens, deſſen Wurzel und Stamm Ihr ſeyd, ſamt ſeinen Aeſten und Zweigen, wieder aufgerichtet haben.

Uebrigens Ihr Könige und Mächtige der Erde! verbindet mit ſolchen Handlungen noch die gewöhnliche

Fürſten-Klugheit, welche zu allen Zeiten nützlich, jetzt aber mehr als je nöthig iſt. Vor allem befördert gute Doctrin, die alle Euere Unternehmungen erleichtern und begünſtigen muß, die aber auf keinem andern Fundament als auf der Erkenntniß und der Liebe des oberſten Herren und Geſetzgebers ruhen kann. Von dem wahren Glauben kömmt alle Gerechtigkeit, gleichwie der falſche Glaube die Wurzel alles Uebels iſt. Dieſe Doctrin ſollet und könnet Ihr zwar nicht ſelbſt verbreiten, aber überlaſſet dieſes der Kirche, jener Hüterin der Wahrheit, und andern rechtſchaffenen Gelehrten, deren ſich genug finden werden, wenn ſie einſt auch auf verdienten Schutz hoffen dürfen. Hindert ſie nicht an der Erfüllung dieſer ihrer ſchönen Pflicht; laſſet Ihnen jene Freyheit, jene Aufmunterung, welche die Mißionärs der Lüge und des Irrthums ſo lange genoſſen haben. Entfernet unerbittlich aus Euern Räthen, beſonders aber aus den von Euch geſtifteten Schulen, Canzeln und Lehrſtühlen, die Anhänger jener irreligioſen und revolutionären Grundſätze, jener gegen Gott und alle Obern verſchwornen Sekte, die an ihrem Lob und an ihrem Tadel, an ihrem Sprachgebrauch und an ihren Umgebungen ſo leicht zu erkennen ſind, und ſelbſt wenn ſie heucheln wollen, ſich immer verrathen, wäre es auch nur um von ihren Brüdern und Freunden verſtanden zu werden. Glaubet nicht, daß Wiſſenſchaften, Erziehung und Unterricht darunter leiden werden. Jene Sophiſten vergiften die Jugend und verwirren die Erwachſenen, ſie wiſſen und verſtehen nichts, ſie können nichts recht lehren, Ignoranz, Dünkel und ewiger Widerſpruch iſt ihr Charakter. Im Gegentheil wird der Baum der Gelehrſamkeit viel herrlicher aufblühen und heilſamere Früchte bringen, wenn er einſt von jenem

Ungeziefer gereiniget iſt, das an ihm naget, ihn gleichſam erſtickt, und ihm ſeine beſten Kräfte raubt. — Laſſet Euch nicht von jenem Geſchrey nach unbedingter Preßfreyheit irre führen, welche die Sophiſten nur für ſich verlangen, und die in ihren Augen nur ein Freybrief oder ein Impunitäts-Patent für Lüge und Verläumdung, für Aufruhr und Gottloſigkeit ſeyn ſoll. Rechtſchaffene Gelehrte haben ſie nicht verlangt, ſie raubt ihnen ſogar ihre Ehre, indem ſie dieſelben mit jenen Giftmiſchern und Marktſchreyern verwechſelt, deren verdiente Verachtung ſie unſchuldig theilen müſſen. Sind Tugend und Charakter der Menſchen, die Geſundheit der Seele und des Geiſtes, nicht wenigſtens eben ſo wichtig als die des Körpers, für welche Ihr ſo ängſtlich wachet, und die doch gar viel eher der Sorge eines jeden überlaſſen werden könnte? Man ſagt Euch, ſie führe ihr Correktiv mit ſich, das Uebel werde durch andere Schriftſteller gebeſſert; aber ſeit wann läßt man Gift und Peſt ungehindert verbreiten, darum weil Aerzte das Gegengift austheilen dürfen, oder ſeit wann iſt die Brandſtiftung erlaubt, darum weil anderen das Löſchen auch nicht verboten wird? Laſſet ſie daher prüfen, die Schriften wodurch man ſich zum Lehrer der Welt, zum Arzt der Seelen aufdringt, auf daß der Dünkel gedemüthiget und der Anfang des öffentlichen Auftretens mit Beſcheidenheit gezieret werde. Kein gewiſſenhafter Gelehrter hat je dieſe Cenſur gefürchtet, ſondern ſie eher gewünſcht; kein groſſes, wahres, der Welt nützliches Werk iſt wegen ihr unterblieben. Aber vertrauet dieſelbe nur den fähigſten und unverdächtigſten Händen, ſolchen die das Böſe, nicht aber das Gute hindern, und erſteres auch unter jedem Schleyer zu erkennen wiſſen; ſolchen die ihr Amt zwar gewiſſenhaft und ſtrenge, aber

auch mit Liebe ausüben, zur Beſſerung und nicht zur Verzweiflung des redlichen Schriftſtellers. — Entziehet Eure Gunſt jenen verderblichen geheimen Geſellſchaften; was immer das Tageslicht ſcheut, kann unmöglich gut ſeyn; ſchlieſſet ihre Mitglieder von Euerm Dienſte aus, wenigſtens ſo lang ſie dieſelben nicht förmlich verlaſſen haben. — Die Erben Eueres Throns erziehet in der Gottesfurcht, auf daß jede andere Furcht bey ihnen verſchwinde, und der Muth zu jeglichem Guten geſtärket werde; unterrichtet ſie in der documentirten Geſchichte ihres Hauſes und ihres Landes, um das Gemüth zu edlen Geſinnungen zu erheben, und fürſtliche Gedanken zu wecken, um die Tugenden der Väter zu befolgen, ihre Fehler zu meiden, vorzüglich aber um die wahren Verhältniſſe mit ihren Unterthanen und ihren Nachbaren richtig kennen zu lernen, und dadurch von ſelbſt zu jeder Gerechtigkeit geſtimmt, zu jeder Klugheit angeleitet zu werden; laſſet ſie auch ſogar nicht unbekannt bleiben mit dem Urſprung, dem Weſen und dem Zweck der revolutionären Sekten unſerer Zeit, auf daß ſie das Gift auch unter wechſelnden Larven zu erkennen wiſſen, und nicht ſo leicht von ſophiſtiſchen Schwätzern betrogen werden können. Dadurch ſollen zwar die übrigen Unterrichts-Gegenſtände nicht ausgeſchloſſen ſeyn, aber dieſe ſind heut zu Tag die unentbehrlichſten, und andere können ſehr bequem mit ihnen verbunden werden. — Schonet die Erdengüter die Euch der Himmel gegeben hat; ſie ſind die Wurzel Euerer Macht, und ohne ſie kann Eure Freyheit nicht beſtehen. Veräuſſert jene urſprünglichen Stamm-Güter, die Zierde Eueres Hauſes nicht; ihr ſollet im Gegentheil an ſolchen Beſitzungen alle Großen Eueres Landes übertreffen; es iſt nöthig daß das Volk bey ihrem Anblick, ihrer Bearbeitung an

Euch

Euch und Eure Väter denke, Euch als Freunde und Wohlthäter, nicht blos als fremde Machthaber betrachte. Führet gute Wirthſchaft, doch ohne unfürſtliche Kargheit; ſie trägt unendlich viel zur Macht und zum Anſehen bey, und je weniger Ihr fremder Hülfe bedürfet deſto unabhängiger werdet Ihr ſeyn, deſto weniger wird die revolutionäre Sekte Vorwand finden ſich in Eure Sachen zu miſchen. — Umgebet Euch mit treuen, fähigen, eifrigen Beamten und Dienern; mit ſolchen die, nächſt Gott, vorzüglich Eure Perſon und Euer Haus, nicht aber nur ſich ſelbſt oder ihre Sekte lieben. Schauet dabey mehr auf Gewiſſenhaftigkeit als auf Talente; dieſe letztern ſind der Tugend auch nicht verſagt, und werden nur durch ſie richtig geleitet. Wollet Ihr wiſſen zu was die Menſchen gut ſeyen, ſo beurtheilet ſie nach dem was ſie im Kleinen oder im Privatleben thun; fliehet die Schmeichler, liebet die Wahrheit, denn ſie iſt die Frucht eines treuen Herzens. Ueberladet Euch nicht mit einer zu groſſen Anzahl von Beamten und Rathgebern, ändert die gut erfundenen nicht zu oft, ermuntert ſie durch Euer Wohlwollen, belohnet die Tugend, ſtrafet das Laſter. — In Euerer ganzen Lebensart, Euren Umgebungen, Euren Beſchäftigungen, Erholungen und Vergnügungen, behauptet immer jene ſtandesgemäſſe Ueberlegenheit, welche die reelle Macht abſpiegelt und allgemeines Anſehen verſchafft. Die Völker gehorchen nur demjenigen gern, der ſich auch in der That, ſichtbar und äuſſerlich vor ihnen auszeichnet. Gebt Euch nicht ſelbſt mit jeder Kleinigkeit ab, damit der Geiſt nicht ermüdet, und für das Große untauglich gemacht werde; in allen Eueren Reden, Publikationen und Befehlen bedienet Euch eines würdigen wahrhaft Königlichen Sprachgebrauchs, der von dem Gefühl

Eueres Rechts ausgehe, und die Idee der Pflicht in dem Gemüth des Unterthans erneuere; redet in Euerm Namen, laſſet Eure Perſon nicht als gleichgültig erſcheinen, oder von dem Thron und dem ſogenannten Staate trennen. Denn der Thron allein, von ſeinem Beſitzer geſöndert, iſt nichts als ein Stück Holz, und ohne Euch giebt es keinen Staat, ſondern nur eine zerſtreute Menge von einzelnen Menſchen. — Uebet Euch in militäriſchen Tugenden und Fertigkeiten, nicht aus eitler oder thörichter Streitluſt, ſondern auf daß Euch der Muth und die Fähigkeit zum pflichtmäßigen Kampf nicht fehle. In unſeren Tagen beſonders, muß ein König ſich und ſein Volk gegen äuſſere und innere Feinde zu ſchützen und ſich an der Spitze ſeiner Getreuen zu zeigen wiſſen, damit man ihn nie vergeſſe, vielmehr ſich gewöhne nur ihn als den Anführer zu betrachten, und die Waffen die zu ſeinem Dienſte beſtimmt ſind, nicht gegen ihn ſelbſt gekehrt werden können. Sehet was es Ludwig XVI. und Ferdinand VII. gekoſtet hat, daß ſie dieſe Eigenſchaft nicht beſaſſen, und mehr das Blut der Miſſethäter als das Blut der Rechtſchaffenen ſchonten, welch letzteres bald darauf in ganzen Strömen floß. Scheuet einen nöthigen Krieg nicht, auf daß Ihr ihn nicht führen müſſet, wenn er nicht mehr möglich iſt; helfet auch Eueren Nächſten, damit ſie Euch in Zeiten der Noth hinwieder helfen. Durch Ehrgefühl, Entſchloſſenheit, Wachſamkeit, Thätigkeit werden die Throne erworben, und auch nur durch dieſe Tugenden behauptet. — Die innere Ruhe zu erhalten wird Euch nicht ſchwer ſeyn. Plaget Eure Unterthanen nicht mit zu vielen Geſetzen und Verordnungen, laſſet ſie bey ihren Privat-Rechten, ihren Gebräuchen, Sitten und Gewohnheiten, kränket die Höheren nicht an ihrem Ehr-

gefühl, die Niederen nicht an ihrem Brod-Erwerb: ſo könnet Ihr gewiß auf Zufriedenheit zählen, und alle Bemühungen der Sekte werden an dem geſunden Sinn des Volks abprellen. Ja! es iſt die Liebe der Ruhe und die Furcht vor Revolutionen ſo groß, daß tauſend Redliche vielleicht ſogar begründete Beſchwerden unterdrücken und nicht laut werden laſſen, nur um Euer Herz nicht zu betrüben, und nicht mit den Uebelgeſinnten verwechſelt zu werden. Die einzigen inneren Feinde die Ihr dermalen habet, ſind die Jakobiner, unter welcher Larve ſie ſich auch verbergen mögen; dieſen müßt Ihr frank und frey den Krieg erklären, darum weil ſie ſchon längſt gegen Euch Krieg führen: denn das iſt keine Ruhe, wenn eine hochmüthige, gottloſe Sekte Euere Macht unterminirt, jede Ausübung derſelben kritiſirt, ſie ſelbſt zum Inſtrument Eueres Ruhens gebrauchen will; Euch durch öffentliche Lügen und Verleumdungen das Herz des Volkes ſtiehlt, und in geheimen Schlupfwinkeln den Umſturz des Staates vorbereitet. Erkläret dieſen Sophiſten den Krieg, ſo werden ſie zittern und beben; Ihr werdet ſelbſt erſtaunen, wie ſchwach und klein dieſe Faktion ſeyn wird, die man Euch als ſo zahlreich und mächtig ſchildert, und wie dagegen Millionen Redliche ſich, gleich einer ehernen Mauer, an Euch anſchlieſſen werden. Es werde jedoch dieſer Krieg geführt, nicht dadurch daß man dem Feinde nur hier und da, ſchüchtern und insgeheim, einen einzelnen Streich verſetzt und alſo gleichſam noch ſeine Suprematie anerkennt, ſondern, wie ſchon oben gezeigt worden, frey und unverhohlen in offener Feldſchlacht; mit dem Gefühle der Ueberlegenheit ſowohl an Geiſt als an reeller Macht; mit jener Zuverſicht, die des Guten ſich nicht ſchämt, und das Böſe öffentlich haſſen darf;

mit Euerm entſchloßnen Willen der alles ermuntert und belebt, der die Gewalt der Gottloſen zerbricht, und die Gewalt der Gerechten erhöht; mit Entziehung aller Gunſt für die erſteren, mit Belohnung und Emporhebung der letzteren; mit Verbreitung einer beſſeren Lehre, mit Geſetzen und Inſtitutionen, die wieder aufbauen, was die Sekte zerſtöret hat, und zuletzt ja freylich auch mit Gewalt, wenn ſie nöthig geworden iſt. Sobald die Sophiſten Eure Macht und Eure Geſetze nicht anerkennen, ſo haben ſie auch kein Recht durch beyde geſchützt zu werden; wenn ſie Euch als Feinde behandeln und gegen Euch weder Recht noch Formen beobachten, ſo behandelt ſie hinwieder als Feinde; ſie haben ſich ſelbſt durch ihre Grundſätze und ihre Verbindung von Eurem Volke geſöndert, und verdienen nicht in dem geſelligen Verbande zu bleiben, welches ſie beſtändig zu zerſtören trachten. Stellet Euch in die Mitte Euerer getreuen Freunde, und reichet die Hand der Verſöhnung nur denen die unzweydeutige Beweiſe der Reu und Beſſerung geben; ſeyd gnädig und barmherzig, aber wie Gott es iſt, nemlich nicht früher als bis man wieder zu ihm und ſeinem Geſetze zurückkehrt. — Endlich Ihr Fürſten und Potentaten, ſeyd auch freundlich, gerecht und billig gegen Eure Nachbaren, nicht nur gegen die Fürſten Eueres gleichen, ſondern, (wo ſich die Gelegenheit dazu giebt) auch gegen ihre Unterthanen, wobey Ihr Euere Intereſſen gar nicht zu vernachläßigen brauchet. Glaubet nicht iſolirt auf dieſer Welt zu ſeyn, die Natur hat ein Land für das andere geſchaffen; und nur der revolutionäre Zeitgeiſt der die einzelnen Menſchen von einander ſpaltet, ſucht auch die Fürſten und Völker gänzlich zu söndern, und ſich wechſelſeitig ſtets feindſelig gegen über zu ſtellen.

Die Throne, ſagt ein alter Weiſer, werden noch weit mehr durch gute Freunde als durch Armeen und Schätze behütet, *) ohne ſie gilt auch das beſte Recht nichts, mit ihnen werden oft ſelbſt mittelmäßige Gründe gut. Auch der geringſte Freund iſt nicht zu verachten, und ihr könnet nicht berechnen, welch groſſe Dienſte oft das treue Herz eines einzelnen Privatmanns leiſten kann. Euere Handlungen geſchehen nicht nur vor den Augen Eueres Volks, ſondern vor der ganzen Welt; was Ihr Gutes thut wird nicht nur von Einheimiſchen, ſondern auch von Fremden gelobt, und von dieſen oft noch lebendiger als von jenen gefühlt; ihre Wünſche werden zum Himmel für Euch emporſteigen, und das Gebet der Gerechten vermag viel wenn es ernſtlich iſt; es wird ſeine erhörende Kraft in Zeiten der Noth und der Gefahren äuſſeren.

Ich habe ſie Euch nun gezeigt — die Mittel zu Euerer und Euerer Völker Rettung und Erhaltung, Rathſchläge gegeben, die aus einem redlichen Herzen und aus der Natur der Dinge flieſſen; die nicht ſchwer, ſondern leicht zu erfüllen ſind, und deren Erfolg ich Euch garantiren darf, wenn Ihr ſie mit lebendigem Glauben annehmet. Auf den Thronen, wie im Privat-Leben, iſt Unentſchloſſenheit die gröſte Pein, und macht allein die Heilung des Uebels unmöglich. Von dem Augenblick an, wo Ihr den heiligen Krieg erkläret, von welchem derjenige der früher dieſen Namen trug nur das ſchwache Vorbild war, wo ihr dem Geiſt der Zeit, den Geiſt der Gerechtigkeit, dem

*) Non exercitus neque theſauri praeſidia regni ſunt, verum amici. *Salluſt.*

Zerſtören und Trennen, das Aufbauen und Zuſammenknüpfen entgegen ſetzet, werdet Ihr ruhiger ſeyn; Euch mächtiger und freyer, durch die Kraft Gottes und die Zuſtimmung aller weiſen und rechtſchaffenen Menſchen gehoben und geſtärket fühlen. Alles wird wunderbar gut gehen, und Eure eigenen Hoffnungen übertreffen. Ja! ich verſpreche Euch ſogar noch mehr: Ihr werdet bald Lob einerndten, ſelbſt von da, wo Ihr den Tadel beſorget. Denn die Anarchie der Doctrinen iſt dermalen ſo hoch geſtiegen, die Widerſprüche der Sophiſten unter einander und eines jeden mit ſich ſelbſt, ſind ſo zahllos und ſo unleidlich geworden, daß ihnen anfängt zu eckeln, an dem was ſie ſelbſt geprieſen haben, und daß ſie bald gegen ihre eignen Irrthümer proteſtiren werden. Auch ſie werden den Stab der Rettung ergreifen, der ihnen mit kräftiger Hand angeboten wird. Aber dazu müſſet Ihr im Guten nicht matt werden, ſondern ohne Unterlaß fortfahren, eine rettende Maßregel ſchnell auf die andere folgen laſſen. Wenn den Sophiſten der erſte Streich wehe thut, und ſie dawider ihr Geheul erheben: ſo müſſet Ihr ihnen morgen einen zweyten, und übermorgen einen dritten noch ſtärkern verſetzen, auf daß ſie den erſten vergeſſen, durch widerholte Niederlagen verwirrt und in Unordnung gebracht, bald aus Ermüdung den Kampf aufgeben, und vielleicht ſelbſt in den allgemeinen Jubel über den Sieg des Guten einſtimmen. Schlaget die Hirten, ſo werden die Schafe ſich zerſtreuen, und jene ſelbſt nicht mehr von der rechtmäßigen Heerde geſöndert ſeyn wollen. Jeder wird behaupten, das ſey ſtets ſeine Meynung geweſen, er habe im Grunde nie etwas anders gewünſcht, keiner wird mehr dem Zeitgeiſt gehuldiget haben wollen; der beſte unter ihnen aber wird immer derjenige ſeyn, der die frühern

Fehler reuvoll anerkennt. — Die Völker, im Zuſtande der Convalescenz, werden des ſeligen Gefühls genießen, das nach einer langen und ſchweren Krankheit, mit der wiederkehrenden Kraft und Geſundheit verbunden iſt; ſie werden ſich ihrer Leichtgläubigkeit ſchämen, und nicht begreifen können, wie ſie ſo lange von falſchen Weiſen und elenden Marktſchreyern mißleitet werden konnten. Ihr aber, Ihr Könige und Fürſten, werdet auch die Wohlthäter, ja die Erretter Eures Volkes geweſen ſeyn, und Euern Thron neuerdings auf den Felſen gegründet haben. Dann ſitzet auch ferner auf demſelben und genießet der Freuden des Lebens, deren Ihr von ſtetem Argwohn gepeiniget, von Unentſchloſſenheit oder vom Winde jeglicher Lehre hin und her getrieben, bisher ſo lange entbehren mußtet. Im Bewußtſeyn erfüllter Pflicht entſchlafet einſt ruhig, und gehet zu gleichgeſinnten Vätern über; in jenes Reich, wo die Gerechtigkeit wohnt die Ihr auf Erde beſchütztet, unbeſorgt, daß Euern Kindern hienieden nicht bleiben werde, was Ihr ihnen muthig gerettet und treu überlieferet habet. Nach Jahrhunderten noch werden Euch die Völker preiſen und Euch als die Stifter des Glücks von vielen Generationen betrachten; in öffentlichen Tempeln werden ſie den Herrn loben, der Ihnen ſolche Könige gab: es werden mit einem Wort die Völker ihre Fürſten, die Fürſten hinwieder ihre Völker lieben, und man wird des ſogenannten Zeitgeiſtes, der Revolution und aller ihrer Grundſätze, nur noch hiſtoriſch zur Belehrung der Nachkommen gedenken, um unſern Kindern in der Geſchichte zu zeigen, zu welchem Unſinn eine hochmüthige, ſich ſelbſt überlaſſene Privatvernunft führt, die keine Regel, keinen Zaum mehr anerkennt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Errata.

Seite 83. Linie 16. ſtatt Ruhens l. Ruins.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haller, Carl Ludwig <<von>>,

Ueber die Constitution der Spanischen Cortes

[S.l.] 1820

Hisp. 58 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10456072-0